

Die Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

XXIX. Jahrgang

Berlin, 8. Mai 1925

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

Gemeinwirtschaftliche Unternehmungsformen	Statistik
Konsumenten- oder Produktionspolitik	Gas
Lehrungsverhältnisse und Gemeindearbeiter	Wasser
Die Sozialhygiene	Die Gewerkschaften
Änderungsvorschläge des Verbandsvorstandes für das Verbandsstatut	
Bestimmungen für die Delegiertenwahl zum 10. Verbandstag	
Wahlkreiseinteilung für den 10. Verbandstag in Frankfurt a. M.	
Gewerkschaften, Industrie-Menschen und Produktionschule	
Wie die Steuerzahler im letzten Steuerjahre herangezogen wurden	
Aus Politik und Volkswirtschaft • Arbeiter- und Angestelltenversicherung	
Betriebsräte • Gas, Wasser, Elektrizität • Beamte • Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter • Aus unserer Bewegung • Aus den deutschen Gewerkschaften Rundschau	
Technik und Wirtschaft:	
Neue Wege der Elektrizitätswirtschaft	
Das Beleuchtungswesen der Großstädte	
Unfallverhütung • Gas	



Schriftleitung: Emil Dittmer

Redaktion und Expedition: Berlin SO 33, Schlesische Straße 42 / Telefon: Moritzplatz 3105/06, 11944

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmar)
Verantwortl. Schriftf. Amt Moritzplatz 11 044

Staats- und Gemeindebetriebe
sollten Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Gemeinwirtschaftliche Unternehmungsformen.



Die Heimat der kommunalen Gemeinwirtschaft ist England, und es ist bezeichnend, daß es gerade Manchester war, mit dessen Namen sich jene individualistische Richtung des *laissez faire, laissez aller* (Lasset es gehen, es geht gut) verknüpft, das den ersten kommunalen Betrieb, ein Gaswerk, errichtete. Und dieser Vorgang ist um so bedeutungsvoller, als das englische Gemeinewahlrecht nur den wohlhabenden Schichten einen Einfluß auf die Verhältnisse der Gemeinden zugestand. Es mußten also mit dem privaten Betrieb erhebliche Mängel verbunden gewesen sein, die diese Kreise veranlaßten, ihre Abstellung durch die Kommunalisierung zu versuchen. Das Beispiel fand bald weitere Nachahmung. In Deutschland setzte die Kommunalisierung erst wesentlich später ein, blieb aber nicht lange auf die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Kanalisation und Badewesen beschränkt, sondern dehnte sich auch auf Abfuhrwesen, Straßenreinigung, Fäkalien- und Müllverwertung, Milch- und Fleischversorgung, Zeitungen, Blattdruck, Schlacht- und Blechhöfe, Heilanstalten, Lagerhäuser, Halteeinrichtungen usw. aus. Schließlich verbanden sich mehrere Gemeinden und Kommunalverbände zur Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, damit den Bewohnern die Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität usw. in der Lage waren, es mit der Privatwirtschaft an Initiative und Leistungsfähigkeit auszuweichen. In zahlreichen Fällen zeigten sich die gemeinlichen Betriebe den privaten überlegen, so daß solche von den Gemeinden übernommen werden mußten, entweder weil sie sich der Einführung von Neuerungen widersetzen oder dazu unfähig waren.

Die ursprüngliche Betriebsform für die kommunalen Unternehmungen war der gemeinliche Eigenbetrieb, gegen den in neuerer Zeit von den Anhängern der privaten kapitalistischen Wirtschaftsweise die heftigsten Angriffe gerichtet wurden. Den Anlaß dazu lieferte der Währungsverfall und die daraus entstehende mißliche finanzielle Lage der Gemeinden. Mit einem Male wurde entdeckt, daß die Gemeindebetriebe den privatwirtschaftlichen nicht ebenbürtig seien. Das Ziel dieser Angriffe war im Grunde genommen nicht die Betriebsform der Gemeindeunternehmungen, sondern die staatliche und kommunale Gemeinwirtschaft selbst. Dadurch, daß man die Form bekämpfte, glaubte man auch das andere treffen und beseitigen zu können. Deshalb wurde die Betriebsform der staatlichen und kommunalen Betriebe als überlebt, schwerfällig, als unzulänglich hingestellt, sich den Bedürfnissen der Zeit und der Bevölkerung anzupassen. Nur die Umwandlung der Eigenbetriebe des Staates und der Gemeinden in gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollte die Rettung vor dem Untergang bringen. Als besonders geeignet wurde die gemeinwirtschaftliche Betriebsform empfohlen. Der Grund war sehr durchsichtig! Denn gelang es, diese Unternehmungsform allgemein zur Durchführung zu bringen, so war dem Staats- und Kommunalkapitalismus ein empfindlicher Schlag versetzt und dem Kapitalismus die Möglichkeit geboten, sich selbst der ihm unangenehmen gemeinwirtschaftlichen Konkurrenz zu entziehen.

Vorgänge dieser Art waren vorhanden. Schon im Jahre 1896 wurde z. B. unter der Führung von Hugo Stinnes die Rheinisch-

Westfälische Elektrizitäts-Werke-A.G. mit einem Aktienkapital von 25 Millionen Mark ins Leben gerufen. Ursprünglich für die Elektrizitätsversorgung der Stadt Essen bestimmt, suchte Stinnes seine Tätigkeit auch auf die Gasversorgung sowie auf das Straßen- und Kleinbahnwesen für das ganze rheinisch-westfälische Industriegebiet auszuweiten. Zu diesem Zwecke erfolgte der Ankauf zahlreicher kommunaler und privater Werke sowie der Aktienbestände von Eisen-, Bergwerks- und Verkehrsunternehmen. Die Gemeinden erkannten jedoch rechtzeitig die ihnen drohende Gefahr und leisteten diesem Plan entschiedenen Widerstand. Erst als ihnen ein weitgehendes Beteiligungsrecht eingeräumt wurde, gaben sie diesen auf. Unter solchen Umständen konnte sich das Unternehmen gut entwickeln. Sein Aktienkapital stieg auf 108 Millionen, die Obligationenanleihe auf 35 Millionen, an dem die Städte, Kreise und Landgemeinden mit über 54 Millionen beteiligt sind. Ihr Uebergewicht ist auch dadurch gesichert, daß von 38 Aufsichtsratsmitgliedern 25 auf die Vertreter der Gemeinden entfallen. Ähnlich sind die Tochtergesellschaften organisiert. Das Unternehmen arbeitet mit fünf großen Elektrizitätswerken, liefert Strom sowie Gas an zahlreiche Gemeinden und betreibt eine große Zahl Straßen- und Kleinbahnen. Sein Versorgungsgebiet umfaßt den ganzen nördlichen Teil der Rheinprovinz bis zur Uhr. Dieses Vorgehen hat zu einer erheblichen Zahl ähnlicher Unternehmungen geführt.

Als Vorzüge werden der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungsform nachgerühmt. Für das Privatkapital: weitgehende Ausdehnungsmöglichkeit, Beseitigung der öffentlichen Strafen und Pflichten, günstige Kapitalbeschaffung und Erlangung von Lieferungen; für die Gemeinden: Beseitigung gewisser Nachteile des Eigenbetriebs, vor allem größere Bewegungsfreiheit, Erschließung von Einnahmequellen, Beeinflussung der Produktion, Verringerung des Risikos, größere Ausdehnung des Betriebes und Ausschaltung des Einflusses der Arbeiter als Wähler (1). Ein Vorzug der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungsform ist es zweifellos, daß ihr sämtliche privatrechtlichen Formen für den gesellschaftlichen Zusammenschluß freistehen, den sie freilich nicht allein genützt. Als am geeignetsten hat sich die Form der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung erwiesen.

Den anderen privatrechtlichen Gesellschaftsformen haften gewisse Mängel an, die sie für die Zwecke der Gemeinwirtschaft weniger tauglich machen. So ist die offene Handelsgesellschaft wie die Form der Gewerkschaft wegen der Höhe der Haftung und des in der Rücksichtspflicht vorhandenen Risikos wenig zweckmäßig. Bei der Gewerkschaft wirkt zudem ihre leichte Auflösbarkeit und die gelegliche Regelung ihrer Vertretung nachteilig. Die stille Gesellschaft gemäßigt dem stillen Charakter seinen Einfluß auf den Gang der Geschäfte. Auch die Kommanditgesellschaft wie die Form des rechtsfähigen Vereins vermögen nicht zu befriedigen. Ähnlich bei der Genossenschaft, wegen des leichten Auscheidens der Genossenschaftler, was eine wesentliche Verminderung des Kapitals und eine Gefährdung des Unternehmens herbeiführen kann. Dagegen verursacht die Regelung des Stimmenverhältnisses Schwierigkeiten, da jeder Genosse, gleichviel wie hoch sein Anteil, in der Generalversammlung stimmberechtigt ist, ebenso die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Deshalb hat sich die Genossenschaftsform nur dort bewährt, wo es sich um Unternehmungen ohne Erwerbcharakter handelte und die Beteiligung

von Privatkapital ausbleibt, z. B. bei genossenschaftlichen Gemeindebetrieben zum Betrieb von Ueberlandzentralen usw.

In der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungsform stehen sich zwei Gegensätze gegenüber: 1. Das Prinzip der Gemeinnützigkeit, 2. das reine Erwerbsinteresse. Diese Gegensätze lassen sich schwer miteinander vereinbaren. Wenn trotzdem verhältnismäßig gute Erfahrungen damit gemacht wurden, so nur deshalb, weil die Gemeinden den stärkeren Einfluß auf das Unternehmen besaßen und seine Gemeinnützigkeit in den Vordergrund treten lassen konnten. Wo diese Voraussetzung fehlt, kann es leicht geschehen, daß die sozialen Interessen gefährdet werden, wenn nicht anderweitige besondere Vorkehrungen zu ihrem Schutze vorgesehen sind. Der Umwandlung kommunaler und kommunaler Betriebe in gemeinwirtschaftliche Unternehmungen ist deshalb stets mit größter Vorsicht und Mißtrauen zu begegnen. Diese Unternehmungsform rechtfertigt sich nur dort, wo die Gemeinden zu schwach sind, um selbst soziale oder gemeinnützige Einrichtungen ins Leben zu rufen oder das hierfür erforderliche Kapital auf anderem Wege nicht zu beschaffen ist. In jedem derartigen Falle ist der Heranziehung von privatem Kapital die Vereinigung mehrerer Gemeinden zum gemeinsamen Zweck vorzuziehen, zum mindesten dafür zu sorgen, daß der Einfluß der Gemeinden der stärkere bleibt.

Die Annahme einer Ueberlegenheit der genossenschaftlichen Unternehmungsform gegenüber dem Gemeindebetriebe ist durchaus falsch. Wird der Gemeindebetrieb nach richtigen Grundsätzen verwaltet, so steht er dem genossenschaftlichen in nichts nach. Insbesondere befindet er sich in der Lage, die gleichen kaufmännischen

Grundsätze anzuwenden, ohne die gemeinnützigen Interessen zu beeinträchtigen. Wo Gemeindebetriebe den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, da heißt es an der richtigen Verwaltung oder diese ist nicht unabhängig genug, um sich in genügender Weise zu betätigen. Jede Betriebsverwaltung bedarf einer gewissen Selbständigkeit, Bewegungsfreiheit und Initiative zur Entfaltung ihrer Kräfte. Diese darf durch fortgesetztes Diktieren, Kontrollen, Beschränkungen usw. von der Gemeindeverwaltung oder deren Organen nicht gelähmt werden. Wo Mißstände dieser Art bestehen, ist auf ihre Beseitigung hinzuwirken, der eigenen Verantwortung der Betriebsverwaltung der erforderliche Raum zu schaffen. Hierbei sind die Gemeinden durchaus nicht behindert, wenn es der Zweck als notwendig erscheinen läßt, ihren Unternehmungen die beweglichere Form der privatrechtlichen Gesellschaft zu geben. Sie können sich der gleichen Mittel bedienen, wie die genossenschaftliche Unternehmung, also Gemeindebetriebe in der Form der Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw. schaffen bzw. dazu umwandeln. Nur muß in diesem Falle der gemeinwirtschaftliche Zweck und der Gemeindevorwaltung der hierzu notwendige Einfluß gesichert werden. Das ist bis jetzt von den meisten Gemeinden beachtet worden. Deshalb liegt, solange die Verwaltung nach sachlichen und sachlichen Gesichtspunkten orientiert ist, kein Grund vor, von dem Gemeindebetriebe abzugehen. Vor allem gilt das für kritikbegrenzte Unternehmungen wie im allgemeinen geringen Risiko. Ein Abweichen hiervon ist nur zu leicht mit der Gefahr verbunden, daß die Gemeinden in Abhängigkeit von privaten Interessengruppen geraten, deren Abhängigkeit schwierig und teufelhaft für sie werden kann. Rattinat.

Konsumenten- oder Produktionspolitik.

Schutzoll oder Freihandel? Wer kennt das Für und Wider der deutschen Schutzollpolitik? Bergehoop hat sich das Material über diese Frage in den letzten Monaten angeeignet. Es scheint fast, als wenn die Verbraucherschaft den Dingen wenig uninteressiert gegenübersteht. Schutzoll oder Freihandel sind tief in das Wirtschaftsleben einer Nation einschneidende Dinge, und so eng mit der Weltwirtschaft verflochten, daß ein dilettantisches Behandeln kritisch wäre. Für die Gewerkschaften hat die Frage Schutzoll oder Freihandel doppelte Bedeutung. Einmal vom Standpunkt des Lohnarbeiters, dem aber auch vom Standpunkt des Verbrauchers. Für den Vorstand des DGB war die Frage so bedeutungsvoll, daß er am 12. November 1924 an das Reichswirtschaftsministerium folgende Anträge stellte:

1. Den freien Gewerkschaften bei der bevorstehenden Schaffung großer Verhandlungsausschüsse für die deutsch-französischen Verhandlungen eine angemessene Vertretung einzuräumen.

2. Bei künftigen Verhandlungen zum Abschluß von Handelsverträgen eine angemessene Vertretung der freien Gewerkschaften herbeizuführen. Wir bitten den Herrn Reichswirtschaftsminister um Mitteilung, welche Gründe für die Nichtberücksichtigung von Gewerkschaftsvertretern bei den deutsch-französischen Verhandlungen maßgebend waren, und ob unseren Anträgen entsprochen werden wird.

Auf dieses Schreiben blieben die Regierungsstellen gütlich. Dagegen erschienen in französischen Blättern ansehenswerte Berichte über Sonderverhandlungen, die zwischen Vertretern der eisenschaffenden Industrie Deutschlands und Frankreichs stattgefunden hätten. Gegenstand dieser Sonderverhandlungen war die Frage, wie der Roh Eisenerzüberfluß abzuführen ohne Gefährdung des Profites der deutschen eisenschaffenden Industrie Absatz in der Eisenverbrauchsindustrie Süddeutschlands finden könnte.

Da erscheint zu rechter Zeit über die so hoch unstrittene Frage aus der Feder des Dr. Alexander Röhren eine im Französischen Sozialistischer Verlag gedruckte Broschüre: „Schutzoll oder Freihandel“. Das Für und das Wider der Schutzollpolitik. Es ist ihre Absicht, eine sachliche und vorurteilslose Behandlung der Zollfrage zu fördern, ohne dabei Vorurteilslosigkeit mit Sachlichkeitsgefühl oder mit Grundlosigkeit zu verwechseln. Auf rein wissenschaftliche Ausführungen verzichtet das Buch zugunsten der Allgemeinverständlichkeit. In sachlicher und vorurteilsreicher Weise hat die vorliegende Schrift allgemeiner verständlich zusammen, was die nationalökonomische Wissenschaft zu den Folgen der Handels- und Zollpolitik zu sagen hat. Die Argumente für und wider den Schutzoll wechseln lebendig in Rede und Gegenrede, und von den Schlagworten und Argumenten, die in Presse, Versammlungen und Eingaben heute vorzukommen pflegen, ist keines außer Acht gelassen. Es sollte bei dem Streit um die Zollfrage nicht vergessen werden, daß die hervorragendsten Führer der

deutschen Wirtschaft, die aus ihrer untaffenden und übersehenden praktischen Erfahrung heraus doch die Sache am besten werden beurteilen können, unbedingte Anhänger des Zollschutzes sind. Dem legt Dr. Röhren folgende „Wider“ entgegen:

Davon abgesehen, daß bei Wirtschaftsführern die materielle Interessiertheit meist mindestens ebenso groß zu sein pflegt, wie das Sachverständnis, galt für Hugo Stinnes jedenfalls jene Behauptung nicht. Noch wenige Wochen vor seinem Tode hat er sich mit aller ihm eigenen Entschiedenheit gegen jede Schutzollpolitik ausgesprochen. Er sei vor dem Kriege unbedingter Schutzollpolitik gewesen, jetzt aber ebenso unbedingter Freihändler. Er sei nicht doctrinär genug, um gegenüber völlig veränderten Verhältnissen am Alten festzuhalten. Die deutsche Wirtschaft braucht heute nichts notwendiger, als den frischen Wind völliger Freiheit, und von Schutzoll dürfte heute seiner Überzeugung nach überhaupt nicht die Rede sein.

Auf den Schutz der nationalen Arbeit kann die deutsche Volkswirtschaft in ihrer gegenwärtigen dringenden Lage weniger denn je verzichten, schreibt man uns entgegen. „Wogegen will denn eigentlich der Schutz der nationalen Arbeit die nationale Arbeit schützen?“ fragt der Verfasser, und antwortet darauf mit dem durchschlagenden Gegenargument: „Gegen nichts anderes als die weltwirtschaftliche bedingte Notwendigkeit eines Übergangs zu vorrätigeren Produktionszweigen als den bisher betriebenen. Was der deutschen Arbeit heute not tut, ist vor allem frische Luft, von der sie durch Blockade, Geldentwertung und Zwangswirtschaft fast ein Jahrzehnt hindurch nur allzu sehr abgesperrt war. Fast alle Arbeitsbeschäftigungen, unter denen die deutsche Wirtschaft augenblicklich leidet, haben hier ihren Ursprung; man würde ihr einen sehr schädlichen Dienst erweisen, und ihren gefunden Kräfte zu Unrecht mißtrauen, wenn man ihre Absperrung jetzt künstlich verlängern wollte. Nur in der frischen Luft freier Konkurrenz kann sich die augenblickliche schwere Krise als Gesundungsphase zum Heile der deutschen Wirtschaft erweisen.“

Wer haben die Eisengölle nicht wesentlich zur Arbeitsbeschäftigung unserer Rüstungsindustrie beigetragen? Wer glaubt, daß sie für die Zukunft entbehrlich sind? So soll der Eisengölle begründet werden. Einer der wichtigsten Rohstoffe ist das Eisen. Ohne Roh Eisenerzeugung kein industrielles Gedeihen. Die technische Entwicklung hat man aber zu einer weit über das Bedürfnis hinausgehenden Roh Eisenerzeugung in der Welt geführt. Vor dem Kriege erzeugte Deutschland rund 19 Millionen Tonnen Stahl und Eisen jährlich, das war ein Drittel der Weltproduktion. Die gleiche Menge erzeugte Amerika. Das letzte Drittel folgten England, Frankreich und Rußland. Im Jahre 1924 belief sich aber infolge des technischen Fortschritts die Roh Eisenerzeugung der Welt auf etwa 75 Millionen Tonnen. Heute sind Deutschland und Frankreich partei

palen. Deutschland kann trotz seiner Verluste in der Eisenerzeugung nicht nur den Inlandmarkt befriedigen, sondern darüber hinaus bedeutende Mengen an das Ausland abführen. Frankreich jedoch ist durch Vothringen ein Eisenüberschußland geworden. Auch Belgien beteiligt sich durch Luxemburg an diesem Konkurrenzkampf. Eisen deutschen Ursprungs ist im Ausland billiger zu begeben als in Deutschland. Noch im Sommer 1924, als deutsches Eisen im Inland 155 Mk. kostete, konnte es aus Holland für 117 Mk. bezogen werden. Ganz allgemein wurde damals aus Holland dem deutschen Markt Eisen deutscher Herkunft angeboten, dessen Preise um 20 bis 30 Mk. unter dem Preis in Deutschland lagen. Es stammte aus den Werken von Thessen und der Union. Diese Ausfuhrerzeugung nannte sich „Handelspostill zum Schutz der nationalen Arbeit“. In den Jahren 1910, 1911 und 1912 verkaufte der Stahlwerksverband Träger im Inland zu 130 Mk. auf dem Weltmarkt zu 110 Mk., in Italien zu 75 Mk. Die italienische Konkurrenz konnte also ihr Material gegenüber der deutschen fast zum halben Preis (57,7 Prozent) beziehen.

Eine sächsische Maschinenfabrik hatte nach genauen Kalkulationen im Durchschnitt der Jahre 1910 bis 1914 für ihr Lugenerger Kohlen dauernd 2 bis 20 Proz. mehr an Preis und Fracht zu zahlen als eine schweizerische Maschinenfabrik. Für Bleche betrug 1901 der Auslandspreis 102,50 Mk., der Inlandspreis aber 150 Mk., also fast 46 Prozent mehr. Die preissteigernde Wirkung der Schutzzölle ist nicht einmal die größte Gefahr. Das Unheil, das sie in der Wirtschaft anrichten, ist die größere. Ein typisches Beispiel haben wir in der deutschen Automobilindustrie. Zum Schutze dieses Industriezweiges bestand die Einfuhrzölle für Kraftfahrzeuge. Der Inlandmarkt war ihr einziges Absatzgebiet. Die Preise für Kraftfahrzeuge waren in Deutschland so ungeheuer hoch, daß deutsche Handelsfirmen Kraftwagen deutschen Ursprungs billiger im Ausland als in Deutschland beziehen konnten. Nun fordert das Unternehmertum der Automobilindustrie Hochschutzzölle auf Einfuhrkraftwagen, um die gefürchtete Auslandskonkurrenz abzuwenden. Diese geforderten neuen Zollsätze sind oftmals höher als der Preis des Kraftfahrzeugs ab Fabrik. Sie sind fünf- bis sechsmal so hoch als die früheren Zollsätze. Aus folgender Zusammenstellung wird das ersichtlich:

Werkstoffe:	Preis ab Fabrik in Goldmark	Gegenwärtige erhöhte Zölle in Goldmark	Vom Reichsber. d. Automobilabtl. beantragte Zölle in Goldmark
Waid	5480	1890	6000
Touring-Car (6 Pers.)	1890	1195	8200
Runabout	1765	945	8200
Coupe	2580	1800	8200
Oberland	2079	1480	4200

Man komme uns nicht mit der törichten Ansicht, der Automobilpreis ginge die Arbeiter nichts an. Die Erfahrung hat gelehrt, daß jede Preissteigerung sich auswirkt bei den Lohn- und Gehaltsempfängern. Die Wirkung der Getreidezölle auf die Verbraucher ist eine ähnliche. Unter der Herrschaft der Schutzzölle hat die Anbauintensität merktbar nachgelassen. Sie betrug 1873 36 726 015,0 Hektar; dagegen 1913 nur 34 813 773,6 Hektar. Die Arbeiterklasse weiß, was sie von dem „Kotzschrei“ nach Schutzzöllen zu halten hat. Sie wird in diesen Kämpfen nur Sieger bleiben, wenn die Schlagkraft der Gewerkschaften durch ein Indienststellen aller Abwehrmittel gewährleistet werden kann.

Leuerungsverhältnisse und Gemeindegeldarbeiter.

In der „Zeitschrift des Reichsarbeitsgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V.“ (Märzheft Nr. 5/6, Jahrgang 1925) behandelt Egnidius Feuerherdt-Tagdeburg die Gestaltung bzw. Steigerung der Gemeindegeldarbeiterlöhne im Bezirk Mitteldeutschland, dem Bereiche des kommunalen Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes.

Der Herr Egnidius bemüht sich mittels dreier graphischer Tabellen den Nachweis zu führen, daß die Löhne der Gemeindegeldarbeiter gegenüber den Leuerungsverhältnissen recht günstige seien, demzufolge weitere Erhöhungen der Löhne aus vielen Gründen — es werden fünf gravierende Hauptpunkte angeführt — nicht gut zu rechtfertigen wären.

In der ersten Tabelle wird der Vergleich der absoluten Steigerung der Löhne und Reichsindexziffer für Lebenshaltung in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 2. Februar 1925 gebracht. Nach dieser Tabelle beträgt die absolute Steigerung der Reichsindexziffer zehn Prozent, die Steigerung der Löhne dagegen für die gelernten Arbeiter 41 Proz. und für die ungelernen Arbeiter sogar 46 Proz.

Zu den Reichsindexziffern für Lebenshaltung sei gesagt, daß diese als absoluter Maßstab für Errechnung der Lebenshaltungskosten und damit Berechnung der Löhne nicht angeprochen werden können, was ja auch das Statistische Reichsamt durch Verbesserung bzw. Erweiterung der Grundlagen für die Gewinnung der Indexziffer zugestanden hat. Auch der verbesserte Maßstab, der sogenannte erweiterte Reichsindex für Lebenshaltung bildet keine absolute Größe. Abgesehen von der Verwendung der alten Indexziffer durch Herrn F. ist aber noch weiter an der Art seiner Bemessung der Indexziffern zu bemängeln, daß er zwei verschiedene Größen, eine für den Ausgangspunkt (1. Januar 1924) und eine andere für den Endpunkt (2. Februar 1925) verwendet, was die Darstellung tendenziös, zugunsten der Arbeiter als Lohnempfänger gefärbt erscheinen läßt. Nach „Wirtschaft und Statistik“ ist die Reichsindexziffer für den Monat Januar 1924 im Durchschnitt mit 110 angegeben und für den Februar 1925 mit 125,1; die erweiterte Indexziffer ist für den Februar 1925 mit 135,6 angegeben. Von 110 bis 125,1 beträgt die Steigerung der Lebenshaltungskosten nicht 10 Proz., wie auf dem graphischen Bilde ersichtlich, sondern 13,7 Proz. Ansetzend ist für den Ausgangspunkt die Indexziffer von der letzten Woche des Jahres 1923 (29. Dezember 1923 — 6. Januar 1924) mit 114,7 gewählt worden, was freilich eine Steigerung der Lebenshaltungskosten von nur 10 Proz. ergeben würde. Da aber für Januar und Februar 1925 die von Herrn F. verwendete Indexziffer nur Monatsdurchschnitte darstellt, ist ein solch kleiner Kunstgriff, der vielleicht ganz unbewußt begangen wurde, für den Nachweis geringer Steigerung der Indexziffer für Lebenshaltungskosten nicht gut zulässig. Ebenjowenig ist mit der auf dem gleichen Bilde (Tabelle I) dargestellten absoluten Steigerung der Löhne etwas anzufangen. Die Tabellen II und III, insbesondere III, Höhe der Reallohne, widerlegen die Tabelle I vollständig.

Auf den ersten Blick fällt es dem Kundigen sofort auf, daß die Tabelle II (Lebenshaltungskosten und Gemeindegeldarbeiterlöhne gegenüber 1914) klar und deutlich für eine weitere Erhöhung der Löhne spricht, und das gleiche gilt in noch höherem Grade für Tabelle III (Realwert der Gemeindegeldarbeiterlöhne in den Jahren 1924/25, gemessen an der Reichsindexziffer). Das Statistische Reichsamt hat im Erkenntnis, daß die Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten auf Grund eines unzulänglichen Maßstabes gewonnen ist, von einer Berechnung wie Veröffentlichung der Arbeiterreallohne Abstand genommen; sich lediglich mit der Veröffentlichung der absoluten Höhe wie der Durchschnittslöhne je Stunde bz. Woche begnügt. Es blieb Herrn Feuerherdt vorbehalten, das Unzulängliche, also die niedrigen Indexziffern, zur absoluten Wahrheit, zum absoluten Maßstab für die Höhe der Reallohne zu erheben. „Hättest Du geschwiegen, wärst Du ein Philosoph geblieben“ darf gewiß mit Fug und Recht auf diesen Fall Anwendung finden.

Mit Rücksicht darauf, daß der erweiterte Index für Lebenshaltungskosten (erstmalig für Monat Februar mit 135,6 bekanntgegeben) sich dem Großhandelsindex fast ganz angleicht, ist es gewiß zulässig, mangels eines anderen Maßstabes die Ziffern des Großhandelsindex für das Messen der Höhe der Reallohne vom 1. Januar 1924 bis 30. Januar 1925 zu verwenden. Unter Berücksichtigung, daß der erweiterte Index für die Lebenshaltungskosten gegenüber der alten Lebenshaltungsindezziffern um 10,5 Punkte = 8,4 Proz. höher steht und die Großhandelsindexziffer sich durchschnittlich um 10 Punkte über dem alten Lebenshaltungsindezziffer bewegt, erscheint es berechtigt, die von Herrn Feuerherdt errechnete Höhe der Reallohne um 8 Proz. zu senken, was das ungünstige Bild über die Höhe der von Herrn F. errechneten Reallohne nur noch schwächer erscheinen läßt. Aber auch nach der Methode des Herrn F. bleiben die Reallohne der Handwerker bis einschließlich Monat Juli im Durchschnitt um 10 Proz. unter dem Stande von 1914. Vom September 1924 bis einschließlich Februar 1925 stehen sie im Durchschnitt um nur 4 Proz. über den Löhnen von 1914. Die Lohn Differenz gegenüber 1914 beträgt demnach 6 Prozent für 12 Monate und das nach dem alten Lebenshaltungsindezziffer, nach dem erweiterten sind es 14 Proz. Nach der Tabelle und des Herrn F. Methode steigen die Reallohne für die ungelernen Arbeiter gegenüber 1914 etwas günstiger; die Differenz beträgt im Durchschnitt für 12 Monate rund 2 Proz. nach dem alten Index und 10 Proz. nach dem erweiterten Index bzw. der Großhandelsindexziffer, wenn man dieselbe für diesen Fall aus Mangel eines anderen Maßstabes und des vorhin darüber Gesagten anwenden will.

Die scharfsinnigste Schönschreiberin mit Hilfe graphischer Darstellung ändert an der Tatsache der unzureichenden Löhne auch rein gar nichts. Es ist aber doch ein starkes Stück, wenn Herr F. sich auf die absolute Steigerung der Löhne, 46,6 Proz. für Ungelernte und 41,4 Proz. für Gelernte gegenüber einer Steigerung der Lebens-

haltungskosten um nur 10,4 Proz. frägt, und darauf vorwiegend seine Argumente für Abweisung der Arbeiterforderung um weitere Erhöhung der Löhne ableitet. Die kühne Behauptung, daß die Löhne seit August 1924 den Stand der Teuerungsverhältnisse überschritten hätten, wirkt recht grotesk, nicht minder die Behauptung, daß am 4. Februar der Stundenlohn der Handwerker um 28 Proz., der der Angelernten um 31 Proz., die Teuerungsverhältnisse dagegen nur 24,5 Proz. gegen 1914 gestiegen wären. Die Teuerungsverhältnisse sind für Monat Februar nicht mit 24,5, sondern mit 35,6 Proz. reichsamlich festgestellt. Das bedeutet aber eine Differenz zwischen Löhnen und Teuerung von 7,6 bezw. 4,6 Proz. und noch lange kein Ueberschreiten der Löhnhöhe über die Teuerungsverhältnisse.

Ohne boshaft zu sein, wären wir doch neugierig, zu erfahren, welches Beweismaterial die Synodist beibringen bei ihrer Eingruppierung in die Beamtenehaltungsstufen, welche Indezahlen da zum Maßstab bilden.

R a c h s c h r i f t: Die Bezirkschiedsstelle Magdeburg hat übrigens durch Spruch vom 24. 4. 1925 eine Erhöhung vom 16. 4. 1925 ab um 3 Pf. pro Stunde und vom 1. Juli ab um weitere 2 Pf. pro Stunde beschlossen. Dieser Spruch ist vom Zentralausschuß am 28. 4. 1925 bekräftigt worden. Damit ist Herrn Feuerherdts graphische Darstellung erledigt.

Die Sozialhygiene.

Die letzten Jahre haben die Arbeiterklasse von wichtigen Fragen abgelenkt, weil man, hauptsächlich während der Inflationszeit, darauf bedacht war, Lohnkämpfe zu führen und die sozialen Fragen deshalb zurückstellen mußte, trotzdem sie so äußerst wichtig sind; denn ihre Lösungen ergeben ja erst die Grundlage, Menschen zu schaffen, die fähig sind, das Rad der gewerkschaftlichen und der politischen Bewegung zu drehen. Da nun die Verhältnisse heute andere geworden sind, eine Stabilität wieder zu verzeichnen ist, lohnt es, sich den sozialen Fragen wieder zuzuwenden und eine der wichtigsten dieser Fragen ist die Sozialhygiene. Sie ist ein Gebiet der Medizin und behandelt nicht das Individuum, sondern erfährt gesellschaftliche Erscheinungen, wie Ausnahmen, Arme, Geschlechtsranke, Rassen, Irren u. m. Der Stand der Wirtschaft ist maßgebend für den Stand der Sozialhygiene. Nur in einer gesunden Wirtschaft wird man eine vorbildliche Sozialhygiene schaffen können. Von besonderer Bedeutung für die Sozialhygiene ist die Statistik. Friedrich II. war der erste, der die Statistik, und zwar die Medizinalstatistik, fordberte, der die Ereignisse zwischen Geburt und Tod feststellte. Die Statistik muß, wenn sie zuverlässig sein soll, die Ereignisse unter gleichen Voraussetzungen erfassen. Es ist dies die exakte zahlenmäßige Untersuchung, um die biologischen Unterschiede (Alter) festzustellen. Sodann gibt es die Geburtsstatistik, die die ehelichen und unehelichen Geburten feststellt; die Erkrankungsstatistik; die Morbiditätsstatistik, die sich mit den Säuglingen befaßt; die Mortalitätsziffer, die die Sterblichkeit feststellt und die Letalitätsziffer, die eine bestimmte Gruppe von Menschen umfaßt. Da wir wissen, daß mit den offiziellen Statistiken wenig anzufangen ist, weil Statistiken von verschiedenen Seiten betrachtet werden können, daß man mit ihnen alles beweisen kann, so wollen wir uns darauf beschränken, nachstehend wenig statistisches Material zu verwenden.

In der sozialen Hygiene spielen die Wohnungsverhältnisse eine große Rolle, da eine gesunde Wohnung notwendig ist, um gesunde, kräftige Menschen zu erziehen. Für den Erwachsenen sind 20 Kubikmeter, für Kinder 12 Kubikmeter Luftraum erforderlich. Die besetzte Fläche soll mindestens 1 : 12 sein, die Lichtstärke 10 Meterkerzen betragen. Festgestellt ist, daß, wo schlechte Wohnungen sind, die Säuglingssterblichkeit eine hohe ist. Durch den Zustrom der Landbevölkerung nach den Städten sind hier die Wohnungsverhältnisse schlechter, dagegen auf dem Lande bessere geworden. Wer besitzt nun gute, gesunde Wohnungen? Schwabe hat 1867 folgenden Grundsatz aufgestellt: „Je ärmer jemand ist, desto weniger beachtet er für seine Wohnung.“ Der Anteil ist bei den Armen, in Anbetracht ihres Einkommens, prozentual bedeutend höher als bei den Reichen. Je ärmer ein Mensch, desto mehr muß er für seine Wohnung verausgaben. Deshalb ist eine Ueberfüllung gerade der kleinen Wohnungen zu verzeichnen. Daraus erwachsen nun die unhygienischen Zustände. Auf diese Verhältnisse ist auch das Schlafstellenwesen zurückzuführen, und es ist interessant, daß in Berlin 14 Proz. der Bevölkerung Schlafstellen innehaben. Auf dem Lande spielen die Wohnungsverhältnisse nicht eine so wichtige Rolle, da der Landbewohner, der den ganzen Tag im Freien verbringt, durch eine schlechte Wohnung nicht so gefährdet ist wie der Städter, aber trotzdem ist auch dort die Sozialhygiene erforderlich, nur erstreckt sie sich

auf andere Gebiete. Die Wohnungsdichte ist das Grundübel der Verschlechterung der Gesundheitsverhältnisse. Viele sind der Meinung, daß die Industrialisierung daran die Hauptschuld trägt. Dies ist durchaus falsch, denn England zeigt uns, daß, wenn man den Willen dazu hat, auch in Industriegebieten gute Wohnungsverhältnisse vorhanden sein können. Es gibt in London fast durchweg, mit Ausnahme des Industrieviertels, der City, nur einstöckige Häuser. Des weiteren gibt es recht viele große und hübsche Plätze.

Eine Folge schlechter Wohnungsverhältnisse sind Trunksucht und Geschlechtskrankheiten. Die Säuglingssterblichkeit ist bei kleinen Wohnungen doppelt so hoch als bei großen. In Preußen besteht eine Wohnungsaufsicht, die aber durch die Wohnungsnot fast illusorisch gemacht ist. Viele Städte und Kommunen haben, um die Wohnverhältnisse zu bessern, Anerkennenswertes geleistet. An der Spitze steht die Stadt Ulm, die schon vor einigen Jahrzehnten eine große Anzahl Familienhäuser errichtet hat und diese auf 99 Jahre verpachtet. Ein weiterer Vorteil ist auch in der Ausschaltung der privaten Bodenspekulation den Ulmern durch diese Methode erwachsen. Natürlich kann man damit gar keinen Vergleich gegenüber anderen Ländern, vor allem England, anstellen, wo, wie auch in Oesterreich, Ledigenhäuser geschaffen sind, die für gute hygienische Unterbringung Lediger sorgen. Nebenbei bemerkt sei noch, daß die Lösung der Wohnfrage abhängig ist vom Verkehrswesen.

Die Wohnungsverhältnisse gehen mit den Nahrungsverhältnissen Hand in Hand. Wer nur ein Minimum für Wohnung ausgibt, kann ebenfalls nur ein Minimum für Nahrung ausgeben. Vor dem Kriege hat Großhain vier Typen der Ernährung festgestellt. Die erste Gruppe legte Wert auf delikate, luxuriöse Zubereitung der Speisen. Die einzelnen Nahrungsmittel spielten keine Rolle. Es gab nur ausgewählte erstklassige Kost. Fleisch, Butter und Milch waren am meisten verwendet. Die zweite Gruppe hatte ebenfalls noch eine ausreichende Kost. Die Delikatessen fielen allerdings weg, der Fleischverbrauch war ein geringerer. In die dritte Gruppe gehört die Landbevölkerung. Bezeichnend ist für diese Gruppe, daß sie wenig Mehlereiprodukte verbrauchte, weil diese verkauft wurden; jedoch gab es Fleisch und Fett in genügender Menge. Die vierte Gruppe, die 53 Proz. ihres Verdienstes für Nahrungsmittel benötigte, beginnt oben bei einem Jahresverdienst von 1835 Mk. Hier ist die Ernährung schon eine unzureichende. Der Fleischverbrauch ist in Deutschland immer groß gewesen. Die Erklärung findet man in der schnellen Zubereitung von Fleischspeisen. Für die minderbemittelte Bevölkerung ist aber eine Ernährung mit Hülsenfrüchten und Gemüse bedeutend vorteilhafter, da diese billiger und nahrhafter als Fleisch sind. Wird die Ernährung des Menschen allzu schlecht, so ist die Möglichkeit vorhanden, daß er Hungers stirbt. Bei allzu niedriger Kalorienzahl sind Kranke in Hospitälern und Irrenhäusern schon verhungert. Im folgenden soll einmal auf die rapide sich verschlechternde Ernährung während des Krieges hingewiesen werden: Der Konsum betrug vor dem Kriege pro Kopf im Jahr an Fleisch 52 Kilogramm, im Jahre 1920 20 Kilogramm, Mehl vor dem Kriege 125 Kilogramm, im Jahre 1920 83 Kilogramm, an Verbrauchszucker vor dem Kriege 19,2 Kilogramm, im Jahre 1920 14,1 Kilogramm. Diese schlechte Ernährung hatte natürlich zur Folge, daß die Mortalitätsziffer stieg und die Tuberkulose um sich griff. Um eine Verbilligung der Kost zu erreichen, ist die Ausschaltung unnötigen Zwischenhandels notwendig. Deshalb müßte es für jeden Arbeiter selbstverständlich sein, daß er Mitglied der Konsumgenossenschaft ist, da diese nur in der Lage ist, im Sinne der Arbeiterklasse rational zu wirtschaften. Beachtenswert ist auch, daß die Mitglieder nicht bloß Konsumenten, sondern auch Produzenten sind. Eine bedeutende Rolle, speziell für die Stadtbevölkerung, in der Ernährung spielen auch die Kleingärten; deshalb ist es auch hier Pflicht der Arbeiterklasse, die Kleingartenbewegung zu unterstützen. Die Kleingärten sind nicht nur für die Ernährung, sondern auch für die Allgemeingesundheit der Städte notwendig.

Ein beachtenswertes Gebiet der sozialen Hygiene ist die Tuberkulose. Ein Franzose hat den Kapitalwert eines Menschen zwischen 20 und 40 Jahren auf 50 000 Franken geschätzt. Wenn man nun bedenkt, daß in Deutschland alljährlich rund 50 000 Todesfälle im Alter von 20 bis 40 Jahren an Tuberkulose zu verzeichnen sind, so würde das den Ausfall von 2 1/2 Milliarden Volkswerten ausmachen. Dies bedeutet für uns eine große Schwächung unserer Volkswirtschaft. Die Volkswirtschaft zu heben ist aber dringend notwendig, weil die Verpflichtungen aus dem verlorenen Kriege auf uns lasten und diese Schulden nur mit unserer Arbeitskraft bezahlt werden können. In der Bekämpfung der Tuberkulose haben wir nun ein Mittel, die Arbeitskraft zu erhöhen und damit die Volkswirtschaft zu heben, ein Mittel, von dessen Anwendung zum großen Teil der Wiederaufbau Deutschlands abhängig ist. E. Eichhorn.

Abänderungsvorschläge des Vorstandes für das Verbandsstatut.

(Abänderungen und Zusätze sind durch Fettdruck hervorgehoben.)

§ 1. 1 Unverändert.
2 Der Verband umfaßt das gesamte Personal der Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- und Reichsbetriebe und -verwaltungen sowie das gesamte Krankenpflege- und Badepersonal und Hebammen. Soweit Betriebe, die ihrer Natur oder der Regel nach in Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- oder Reichsregie liegen, gemeinschaftlich oder noch im Privatbesitz sind, ist deren Personal verpflichtet, dem Verbandsbeitritt zuzustimmen.

§ 2. 1 Unverändert.
2 Der Verband erstreckt sich seine Mitglieder die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Das soll geschehen durch Lohnbewegungen und Abschluß von Tarifverträgen.

§ 3. 1 Unverändert.
2 Herausgabe einer den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden Verbandszeitung sowie sonstiger Schriften.
 a) Pflege der Sozial- und Wirtschaftsstatistik.
 b) Unverändert.
 c) Unverändert.
3 Rechtsschutz nach sechsmonatiger Mitgliedschaft in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Sozialversicherung ergeben.
 d) Unverändert.

§ 4. 1 Unverändert.
2 Dem Verbandsrat können alle Personen beitreten, die in Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- und Reichsbetrieben und -verwaltungen beschäftigt sind (siehe § 1 Absatz 2).
3 Der Vorstand kann ausnahmsweise auch Personen, die nicht in vorgenannten Betrieben oder Verwaltungen tätig sind, den Eintritt in den Verband ohne Einschränkung der Mitgliedsrechte gestatten.
4 Unverändert.
5. 1 Unverändert.
2 wenn das Mitglied mit 4 Wochenbeiträgen im Rückstande ist oder sich weigert, die nach § 9 Abs. 4 ausgeschriebenen Beiträge zu leisten, es sei denn, daß § 12 (Stundung) in Betracht kommt.
3 Unverändert.
4 Unverändert.
5 Mitglieder, die länger als ein halbes Jahr in einem für unsere Organisation unzulässigen Betriebe beschäftigt sind, werden in allen Unterstufungen nur dann von der Hauptkassse unterstützt, wenn die Genehmigung des Vorstandes zum Verbleiben in unserer Organisation vorliegt.
6 Unverändert.
7. 1 Unverändert.
2 Für die Ausfertigung einer verloren gegangenen Mitgliedskarte oder eines Mitgliedsbuches ist ein Wochenbeitrag in der für das betreffende Mitglied gültigen Höhe (§ 9 Abs. 1) zu zahlen.
3 Die als Eintrittsmarken oder als Marken für Mitgliedsarten oder Mitgliedsbücher verwendeten Beitragsmarken werden in die für die Eintrittsmarken vorgesehene Rubrik der Mitgliedsarten bzw. Mitgliedsbücher gefolgt und entwertet. Von den als Eintrittsmarken verwendeten Beitragsmarken verbleibt den Filialen derselbe prozentuale Anteil wie bei den Beitragsmarken, jedoch ist die Zahl und die Höhe der als Eintrittsmarken veräußerten Beitragsmarken in der Abrechnung unter der Rubrik „Mitgliederbewegung“ besonders anzugeben.
8. Unverändert.
9. 1 Der im voraus zu entrichtende Grundbeitrag beträgt mindestens den 50. Teil des Wochenlohnes bzw. den 210. Teil des Monatslohnes nach folgender Staffelung: Bei einem Wochenverdienste

bis zu	Markt	= 20 Pfennig pro Woche
10,00	12,50	25
12,50	15,00	30
15,00	17,50	35
17,50	20,00	40
20,00	22,50	45
22,50	25,00	50
25,00	27,50	55
27,50	30,00	60
30,00	32,50	65
32,50	35,00	70
35,00	37,50	75
37,50	40,00	80
40,00	42,50	85
42,50	45,00	90
45,00	47,50	95
47,50	50,00	100

und steigend um 10 Pfennig Wochenbeitrag für je 5 Mark Wochenverdienst mehr. Naturalbezüge wie Kost und Wohnung werden bei der Beitragsfestsetzung aufgerechnet, und zwar nach demselben Satz, der den Mitgliedern örtlich angerechnet wird.

2 Invalide oder in den Ruhestand verlegte Mitglieder zahlen einen Wochenbeitrag von 10 Pf. Für diese Mitglieder bleibt nur der Anspruch auf Sterbegeld (siehe § 21 Abs. 1 und 2), Rechtschutz in Rentenstreitigkeiten und Lieferung der Verbandszeitung bestehen. Alle anderen Leistungen werden aufgehoben.
3 Lehrlinge zahlen 10 Pf. Wochenbeitrag. Sie haben Anspruch auf Rechtschutz, Lieferung der Verbandszeitung und Sterbegeld der niedrigsten Beitragsklasse.
4-8 Unverändert.
§ 10. Ueber Eintrittsgeld, geleistete Beiträge und Extrabeiträge wird durch Einlefen von Marken in die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch quittiert.
§ 11. 1 a) Kranke Mitglieder nach der ersten Beitragswoche, wenn sie vom Verband keine Unterstützung erhalten u/w. bis zum Schluß unverändert.
b) Unverändert.
2 Beitragsfreie Wochen müssen durch besondere Marken quittiert werden.
§ 12. Das Mitglied darf nicht länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande bleiben. Die Filialleitungen, für die Einzelmitglieder der Hauptvorstand, können aber auf Antrag der Mitglieder bei außerordentlichen Anlässen die Beiträge bis zu sechs Wochen stunden.
§ 13. Unverändert.
§ 14. 1 Als Streikunterstützung gelten die nachfolgenden Sätze bei einem Wochenbeitrage von

20 Pf. = 3,60 Mk.	50 Pf. = 9,— Mk.	80 Pf. = 14,40 Mk.
25 Pf. = 4,50 Mk.	55 Pf. = 9,90 Mk.	85 Pf. = 15,30 Mk.
30 Pf. = 5,40 Mk.	60 Pf. = 10,80 Mk.	90 Pf. = 16,20 Mk.
35 Pf. = 6,30 Mk.	65 Pf. = 11,70 Mk.	95 Pf. = 17,10 Mk.
40 Pf. = 7,20 Mk.	70 Pf. = 12,60 Mk.	100 Pf. = 18,— Mk.
45 Pf. = 8,10 Mk.	75 Pf. = 13,50 Mk.	

 und steigend um 1,80 Mk. für je 10 Pf. Beitrag mehr. Zu dieser Unterstützung erhält jedes Mitglied für jedes seiner fürsorge unterstehende Kind unter 14 Jahren einen Zuschuß von 1 Mk. wöchentlich. Die gesamte Unterstützung darf drei Viertel des zuletzt bezogenen Arbeitslohnes nicht übersteigen.
2 Die Unterstützung wird vom ersten Tage des Streiks oder der Aussperrung ab gerechnet. Halbe Tage kommen nicht in Anrechnung.
3 Die Streikunterstützung wird nur gewährt bis zur Beendigungserklärung des Streiks oder der Aussperrung durch den Vorstandsvorstand. Auf welche Dauer nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung noch weitere Unterstützung gewährt wird, entscheidet der Vorstand. Für alle Mitglieder, welche dem Verbandsrat noch kein Vierteljahr (13 Beitragswochen) angehört, wird nur die Hälfte dieser Unterstützungssätze gezahlt.
4 Bei Beteiligung an Streiks anderer Verbände gelten grundsätzlich die im Absatz 1 genannten Unterstützungssätze, wenn nicht bei § 5 Absatz 3 Anwendung finden muß. Die Bestimmung des Absatz 3 findet nicht Anwendung auf solche Mitglieder, die wegen Gewerkschaftlichkeit nicht übertritten konnten. Anträge auf Streikunterstützung sind dem zuständigen Gauleiter zu übermitteln, der sie nach Prüfung umgehend an den Vorstandsvorstand weitergibt. Bei Beteiligung von Mitgliedern anderer Organisationen an Streiks anderer Verbände muß dem Antrage auf Unterstützung beigefügt werden die Bestätigung des den Streik führenden Verbandes über Beginn sowie Ende des Streiks und Teilnahme des Antragstellers am Streik.
5 Verheiratete Mitglieder oder solche, welche diesen gleich zu achten sind, erhalten bei längerer als einmonatiger Dauer des Streiks allmonatlich einen Mietzuschuß in Höhe von 4 Mk.
6 Mitglieder, die nebenberuflich tätig sind, erhalten bei Streik für ihren Nebenberuf zuständigen Organisation keine Streikunterstützung.
7 Ob auch an Nichtmitglieder Streikunterstützung bei Streik oder Aussperrungen und in welcher Höhe gezahlt werden kann, richtet sich nach den jeweiligen Umständen. Es ist nach Vereinbarung mit dem Vorstandsvorstand und dem beteiligten Filialvorstand zu entscheiden. In diesen Fällen soll die Höhe der Unterstützung keinesfalls dem Satz aus Absatz 3 dieses Paragraphen übersteigen.
§ 15. 1 Mitglieder, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband gemahregelt sind, werden vom Tage der Mahregelung an unterstützt.
2 Als Gemahregelungenunterstützung gelten die gleichen Sätze wie für Streikunterstützung (siehe § 14 Abs. 1-5).
3 Gemahregelungenunterstützung wird bis zu 18 Wochen gezahlt. Auf Antrag der zuständigen Filialverwaltung kann in besonderen Fällen auch über diese Zeit hinaus die Unterstützung gezahlt werden.
4 Wird ein Mitglied infolge Mahregelung gezwungen zu ziehen, so werden ihm, falls der Umzugsort 20 Kilometer und mehr von seinem Wohnort entfernt liegt und der Umzug innerhalb 26 Wochen vom Tage der Arbeitseinstellung ab erfolgt, die Hälfte der nachweisbaren Umzugskosten, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 100 Mk., bewilligt.
5 Ohne besondere Anweisung oder Genehmigung des Verbands-

vorstandes darf keine Gemahregeltenunterstützung ausgezahlt werden. Anträge auf Gemahregeltenunterstützung sind dem zuständigen Gau-leiter zu übermitteln, der sie nach Prüfung umgehend an den Verbandsvorstand weitergibt.

6 Mitglieder, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband gemahregelt werden, haben sich sofort an den Vorstand ihrer Filiale zu wenden.

7 Die Gemahregeltenunterstützung für solche Mitglieder, die in für unsere Organisation unzuverlässigen Betrieben gemahregelt werden, richtet sich nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 3.

§ 16. 1 Als Erwerbslosigkeit gilt Arbeitslosigkeit und Krankheit. Arbeitslose auf der Reise sind denjenigen am Ort gleichzusetzen. 2-3 Unverändert.

4 Für die Berechnung aller Unterstützungen gilt der in den letzten zehn Wochen vor Eintritt des Unterstützungsfalles durchschnittlich gezahlte Grundbeitrag. Sozialzuschläge dürfen nicht eingerechnet werden.

5 Für die aus anderen Organisationen Uebergetretenen kommen Unterstützungsätze und Dauer in gleicher Weise zur Anrechnung wie in Absatz 2-4 dieses Paragraphen. Bei Bezug von Unterstützungen usw. bis zum Schluß unverändert.

§ 17. 1-4 Unverändert. 5 Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt wöchentlich durch die örtlichen Verwaltungen, und zwar nach den allgemeinen Anweisungen des Verbandsvorstandes (siehe Ausführungsbestimmungen).

6 Arbeitslose Mitglieder, welche sich auf der Reise befinden, können die fällige Unterstützung nur in den vom Verbandsvorstand bestimmten Zahlstellen abheben. 7-8 Unverändert.

§ 18. 1 Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das Erwerbslosenunterstützung beanspruchende Mitglied innerhalb drei Tagen dem Filialvorstande unter Angabe der Ursache der Arbeitslosigkeit Mitteilung machen. Die Unterstützungsberechtigung beginnt mit dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit (siehe § 16 Absatz 3). Bei verspäteter Anmeldung beginnt die Unterstützungsberechtigung erst vom Tage der Anmeldung ab. Auf die Reise gehende arbeitslose Mitglieder müssen sich bei ihrer zuständigen Filialleitung eine Reisegültigkeitskarte ausstellen lassen. 2-4 Unverändert.

§ 19. 1 Unverändert. 2 Für den Beginn, die Dauer und die Höhe der Unterstützungen sind die Bestimmungen des § 16 Absatz 2-5, § 17 Absatz 1 und 3 maßgebend.

3 Die Karenzzeit fällt fort, wenn sich die durch Krankheit hervorgerufene Erwerbsunfähigkeit unmittelbar usw. bis zum Schluß unverändert.

4 Wie alter Absatz 3 unverändert.

5 Unverändert.

§ 20. 1 Unverändert. 2 Wenn das Mitglied bei Beginn seiner Arbeitslosigkeit oder Erwerbslosigkeit noch mit den Beiträgen über vier Wochen im Rückstande ist, kann die Unterstützungsberechtigung auch durch Nachzahlung der Beiträge und Extrabeiträge (siehe § 9 Absatz 6) nicht erlangt werden, sofern nicht eine Eintragung der Beiträge vorliegt.

§ 21. 1 Unverändert. 2 Es wird folgender neuer Satz angefügt: Jedoch nur bis zum Höchstmaß der Beitragsgruppe, der der Verstorbene bei Eintritt seiner Pensionierung angehörte.

3 Im Sterbefall eines Lehrlings wird ein Sterbegeld gezahlt in Höhe der 20-Pf.-Beitragsstufe unter Berechnung der geleisteten Beitragswochen.

4 Wie alter Absatz 3 unverändert.

5 Wie alter Absatz 4 unverändert.

§ 22. 1 Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt nur usw. bis zum Schluß unverändert. 2 Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Statuts nicht vorhanden ist, darf Unterstützung nicht gezahlt werden. Den Filialen ist es aber gestattet, bei alleinlebenden Mitgliedern usw. bis zum Schluß unverändert.

3 Unverändert.

§ 23. Unverändert.

§ 24. Unverändert.

§ 25. 1 Alle Unterstützungen sind freiwillige, ein gerichtlich klagbares Recht oder ein sonstiger Rechtsanspruch steht keinem Mitgliede zu.

2 Vorausbezahlte Beiträge haben auf die Unterstützungsberechnung keinen Einfluß. 3 Unverändert.

§ 26. 1 Die Geschäftsträger des Verbandes sind die örtlichen Verwaltungen, der Verbandsvorstand und der Verbandsbeirat, der Verbandsausschuß und der Verbandstag. Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes werden nach Bedarf Wirtschaftsbezirke und Gauen errichtet, mit deren Leitung Gauleiter oder Hilfsgauleiter zu betrauen sind. Soweit für bestimmte Branchen berufliche Eigenarten besonders berücksichtigt werden müssen, können Sektionen (Reichssektionen) eingerichtet werden, denen jedoch keinerlei Selbständigkeit in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten zusteht.

2 Unverändert.

§ 27. 1 In allen Orten Deutschlands, wo der Verband mindestens 10 Mitglieder hat, kann eine Filiale errichtet werden. Zur Leitung der Geschäfte wird eine Verwaltung von mindestens drei, und bei Filialen von über 20 Mitgliedern von mindestens 5 Mitgliedern gewählt.

2 Unverändert.

3 Die in den Filialvorstand und als Revisoren neu oder wieder gewählten Mitglieder sowie die Ortsbeamten bedürfen der allfälligen Bestätigung des Verbandsvorstandes.

4 Unverändert.

§ 28. Unverändert.

§ 29. a-b) Unverändert.

5 allmonatlich ordentliche Mitgliederversammlungen abzuhalten, nach Bedarf auch außerordentliche. In jeder ersten Mitgliederversammlung im Quartal ist der Kassenbericht vorzulegen, und die Revisoren haben über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 30. 1 Zur Wahrung und Förderung besonderer Branchen und Interessen können die Filialen Sektionen errichten. Zur zweckmäßigeren Durchführung der Verwaltungsgeschäfte können in größeren Filialen Unterabteilungen (Bezirke) geschaffen werden. 2-3 Unverändert.

4 Die Sektions- oder Bezirksleitung soll in der Regel aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen.

§ 31. 1 Die an die Verbandshauptkasse abzuführenden Beträge dürfen nicht für Zwecke der Filialen verwendet werden. Kassierer oder Filialvorstände, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln oder die sonstigen Interessen des Verbandes vernachlässigen, können ihres Amtes entbunden und ausgeschlossen werden. Der Filialkassierer darf neben der Verbandskasse keine andere Kasse verwalten.

2 Von den aus den statutenmäßigen Grundbeiträgen verbleibenden Prozenten und den Ortszuschlägen haben die Filialen die örtlichen Ausgaben für Verwaltungsgeschäfte einschließlich Lohn- und Tarifbewegungen ohne ArbeitsEinstellung zu begleichen.

3 Wie alter Absatz 4 unverändert.

4 Wie alter Absatz 6 unverändert.

5 Wie alter Absatz 7 unverändert.

6 Wie alter Absatz 8 unverändert.

7 Wie alter Absatz 8 unverändert.

§ 32. 1 Unverändert.

2 In Orten mit Einzelmitgliedschaften muß die Gauleitung Verbandsmitglieder einsehen oder durch Wahl vorschlagen lassen, um die Verbindung zwischen den Mitgliedern und der Verbandsleitung aufrechtzuerhalten.

§ 33. 1 Der Verbandsvorstand hat das Gebiet des Deutschen Reiches in zweckentsprechender Weise in Wirtschaftsbezirke und Gauen einzuteilen und alle Filialen ihrem Wirtschaftsbezirk oder Gau zuzuwiesen.

2 Sind mehrere Gauen in einem Wirtschaftsbezirk vereinigt, so sind für jeden einzelnen Gau die nachfolgenden Verwaltungsbestimmungen der Wirtschaftsbezirke Anwendung. Der Verbandsvorstand überträgt einem der Gauvorsitzenden die Leitung des Wirtschaftsbezirks.

3 Wie alter Absatz 2 unverändert.

4 In den alten Absätzen 3-14 ist jedesmal statt des Wortes „Gau“ zu setzen „Bezirk“. Sonst bleiben die Absätze unverändert und werden die neuen Absätze 4-15.

5 Die Vorsitzenden der Gauvorstände können erforderlichenfalls vom Verbandsvorstand zur Information und Beratung wichtiger Verbandsangelegenheiten zu besonderen Konferenzen einberufen werden. Gleichfalls können die Leiter derjenigen Wirtschaftsbezirke, die mehrere Gauen umfassen, die Gauvorsitzenden dieser Gauen zu informativem Zweck zusammenrufen. Die Delegationskosten hierzu trägt die Hauptkasse.

6 Die Leiter solcher Wirtschaftsbezirke, die mehrere Gauen umfassen, haben folgende Aufgaben:

a) Leitung und Ueberwachung der Agitation.

b) Ueberwachung der Durchführung und Innhaltung der Verbandsauftragungen und der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und des Verbandsbeirates.

c) Ueberwachung der Kassenverhältnisse der Filialen des Bezirks.

d) Führung von Tarif- und sonstigen Verhandlungen mit den Behörden, Verwaltungen und Arbeitgeberverbänden.

e) Berichterstattung über Stand und Verlauf der Verhandlungen an die Gauleitungen und Ortsverwaltungen des Bezirks.

f) Berichterstattung an den Verbandsvorstand über den Verlauf und das Resultat der bezirklichen und örtlichen Verhandlungen.

g) Ueberwachung der Tarife und Vereinbarungen im Bezirk.

§ 34. 1 Der Verbandsvorstand besteht aus 11 Personen, und zwar dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, zwei Sekretären und sechs Beisitzern. Beide Vorsitzende, der Kassierer, die Sekretäre und der Rebatteur sind besoldet und werden auf dem Verbandstag gewählt. Der Rebatteur ist Mitglied des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme. Die unbesoldeten Mitglieder usw. bis zum Schluß unverändert.

2-3 Unverändert.

4 Die Aufgaben des Verbandsvorstandes sind: Die Vertretung

des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Erledigung aller Angelegenheiten usw. bis zum Schluß unverändert.

a) vertritt der Vorstand den Verband gegenüber den Reichs- und Staatsregierungen, Behörden, Körperschaften und anderen Personen, b) hat derselbe die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten, die Kassienführung der Filialen zu überwachen, zu revidieren, die statuten-gemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen und durchzuführen.

c) Unverändert. d) für Agitation und Ausbreitung des Verbandes Sorge zu tragen.

1) Unverändert. 2) den Verbandstag, den Verbandsbeirat und nach Bedarf sonstige Konferenzen einzuberufen.

h) Unverändert. i) Die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem anderen beiderseits Vorstandsmitglied vollzogen ist. In Kassenangelegenheiten muß neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter der Hauptkassierer oder dessen Stellvertreter die Zeichnung vollziehen.

1) Unverändert. § 35. 1 Zur Kontrolle des Kassenwesens wählt die Filiale, an welcher der Verbandsvorstand seinen Sitz hat usw. bis zum Schluß unverändert.

2-3 Unverändert. § 36. 1-4 Unverändert.

§ 37. 1 Unverändert. 2 Der Ausschuss hat alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen.

3 Unverändert. § 37. 1 Unverändert.

2 Zum Verbandsbeirat gehören: 2 Mitglieder des Verbandsausschusses, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, 12 von den Geworbenen gewählte Vertreter, 18 Delegierte, die von den Mitgliedern zu wählen sind. Die Wahlen sind innerhalb 6 Wochen nach Stattfinden des Verbandstages vorzunehmen. Bei den Wahlen findet der § 39 sinngemäße Anwendung. Die von den Mitgliedern gewählten Mitglieder des Verbandsbeirates dürfen in keinem Vertragsverhältnis zum Verbandsvorstand stehen, müssen jedoch als Vertrauensmann für den Verband tätig sein. Für jedes usw. bis zum Schluß unverändert.

3-5 Unverändert. § 38. 1-2 Unverändert.

3 Außerdem haben für die Gaus der Geworbenen und im Echniderungsfall dessen Stellvertreter, die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Vertreter des Verbandsausschusses und der Revidieren Sitz und beratende Stimme. Von den Vorstandsmitgliedern müssen anwesend sein der erste und zweite Vorsitzende, der Kassierer, die Sekretäre und der Kassierer. Vorgenannte Vertreter können als Delegierte nicht gewählt werden. Als Geworbenender gilt auch der jeweils erste Bevollmächtigte der Filialen Berlin und Hamburg.

4 Unverändert. § 39. Unverändert.

§ 40. Unverändert.

§ 41. 1 Die Bekanntgabe des ordentlichen Verbandstages sowie der Tagesordnung hat vom Vorstände mindestens 15 Wochen vor der Tagung zu erfolgen. Der Geschäftsbericht muß spätestens 14 Tage vor Beginn des Verbandstages in Händen der Filialen sein.

2 Anträge zum Verbandstage müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung eingebracht und 4 Wochen vorher bekanntgegeben werden.

§ 42. 1 Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte ein Bureau, dem die Leitung der Verhandlungen obliegt.

2 Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

3 Der Beschlussefassung des Verbandstages durch einfache Majorität unterliegen insbesondere:

- a) das Verbandsstatut bzw. Änderungen und Auslegung hierzu, b) die Annahme der Geschäftsberichte und Rechnungsabschlüsse, c) die Wahl des Sitzes des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses, d) etwaige Aufhebung von Verbandsbeschlüssen, e) Angelegenheiten der Verbandspresse, f) Ausschlußangelegenheiten, g) die Wahl des Verbandsvorstandes, h) die Geschäftsordnung für Beamte und ständige Hilfsarbeiter, i) Festlegung der Duzien.

4 Die Ankosten des Verbandstages werden aus der Hauptkasse gedeckt.

§ 43. 1-2 Unverändert.

1) Unbestimmungen können, wenn die betreffenden Angelegenheiten sich nur auf eine bestimmte Gruppe der Mitglieder beziehen, auf diese beschränkt werden. Die so entstandenen Beschlüsse haben nur für diese Gruppe Geltung.

1) Unverändert.

§ 44. 1 Unverändert.

1) Zur wirksameren Propaganda können für eine oder mehrere Gruppen periodisch erscheinende Beilagen vom Verbandsvorstand herausgegeben werden.

§ 45. 1 Die Einkünfte des Verbandes bestehen aus den Eintrittsgeldern, Beiträgen, Zinsen und sonstigen Einnahmen.

2) Unverändert.

§ 46. 1 Der Verbandsvorstand setzt den Betrag fest, der dem Kassierer zur Bestreitung laufender Ausgaben zur Verfügung steht. Die nicht zur Deckung des laufenden Bedarfs notwendigen Beträge sind sicher und zu tragend nach Beschluß des Verbandsvorstandes anzulegen.

2) Für die Anlegung, Aufwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte des Verbandes, welche über den Geldbedarf usw. bis zum Schluß unverändert wie der alte Absatz 4.

3) Wie alter Absatz 5 unverändert.

4) Wie alter Absatz 6 unverändert.

§ 47. Die Kontrolle wird außer vom Gesamtvorstandes auch von den Revisoren nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts ausgeübt. Ferner dienen zu diesem Zweck die Veröffentlichungen der vom Hauptkassierer aufzustellenden und von den Revisoren zu prüfenden Quartals-, Jahres- und sonstigen Abrechnungen.

§ 48. Unverändert.

§ 49. Unverändert.

§ 50 Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn vier Fünftel der Mitglieder sie beschließen. Sollte ein Vermögen bei der Auflösung oder Schließung des Verbandes übrig bleiben, so beschließt der letzte Verbandstag über die Verwendung des Vermögens. Sollte ein Verbandstag nicht mehr stattfinden, so bestimmt der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Verbandsausschuss und dem Verbandsbeirat über die Verwendung des Vermögens.

Lehnbewegungs- und Streikreglement unverändert.

Änderungsvorschläge zum Programm.

Der Verband als berufene Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe erstrebt die volle Demokratisierung des Wirtschaftslebens und die Sozialisierung aller Unternehmungen, die der Förderung des Gemeinwohls dienen sollen. Auch nach Erreichung dieser Ziele vertritt der Verband die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde, Kreis, Provinz, Staat und Reich.

1. Koalitionsrecht.

1. Abf. unverändert.

2. Abf. Die Arbeitnehmer der ganz oder teilweise im Besitz der Gemeinden, des Kreises, der Provinz, des Staates oder des Reichs befindlichen Betriebe nehmen für sich das volle uneingeschränkte Koalitions- und Streikrecht in Anspruch.

3. Abf. unverändert.

2. Arbeitslohn.

Unverändert.

1. Lohn.

Die Festsetzung der Arbeitslöhne erfolgt durch Abschluß von Tarifverträgen zwischen den Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- und Reichsbehörden oder deren Organisationen und der gewerkschaftlichen Organisation der Gemeinde- und Staatsarbeiter unter Beachtung folgender Richtlinien:

1) Gemeinde, Kreis, Provinz, Staat und Reich sind verpflichtet, den Arbeitern einen auskömmlichen Lohn zu zahlen. Höhe, Art und Zahlung der Löhne sollen verbindlich sein.

2-4 Unverändert.

4. Uebergelt und Feiertagsarbeit.

Unverändert.

5. Soziale Fürsorge.

1-4 Unverändert.

1) Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- und Reichsverwaltungen, welche für die in ihren Betrieben usw. bis zum Schluß unverändert.

6. Hygienische Fürsorge.

Unverändert.

7. Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz.

1) Alle Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- und Reichsbetriebe sowie solche Unternehmungen, die ihrer Natur oder der Regel nach in Händen von Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- oder Reichsregie liegen, jedoch aus irgendwelchen Gründen noch im Privatbesitz sind, werden der Gewerbeordnung und den Versicherungs-gesetzen unterstellt.

2) Auf das Arbeitsverhältnis der Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- oder Reichsarbeiter finden alle durch die Gesetzgebung geschaffenen Arbeiterschutzbestimmungen sinngemäß Anwendung.

8. Strafen. 9. Lösung des Arbeitsverhältnisses. 10. Arbeitsnachweis. 11. Tarifverträge. 12. Arbeitsordnungen. 13. Arbeitnehmervertretung: Unverändert.

Bestimmungen für die Delegiertenwahl zum 10. Verbandstag.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 16 der „Gewerkschaft“ vom 17. April d. J. über den 10. Verbandstag in Frankfurt a. M. veröffentlichen wir nachstehend die Bestimmungen über die Delegiertenwahl, das Wahlreglement und die Wahlkreiseinteilung. Die Bestimmungen über die Delegiertenwahl, das Wahlreglement, Stimmzettel und Wahlprotokolle werden den Filialvorständen in genügender Zahl zur Verteilung an die Mitglieder und Wahlkommissionen rechtzeitig vor Stattfinden der Wahl zugesandt.

Der Verbandsvorstand.

Für die Durchführung der Delegiertenwahl gelten nachfolgende Bestimmungen des Verbandstatuts:

§ 39. 1. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund eines Wahlreglements und einer Wahlkreiseinteilung, die beide der Verbandsvorstand aufstellt. Für die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten wird ein 13wöchiger Beitrag pro Quartal zugrunde gelegt und sind Abrechnungen des vorletzten und vorvorletzten Quartals vor dem Verbandstag maßgebend.

2. Jeder Wahlkreis wählt für 1000 zahlende Mitglieder einen Delegierten. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 1000 teilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe 600 und mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen. Filialen mit 600 und mehr zahlenden Mitgliedern werden zu selbständigen Wahlkreisen bestimmt.

Steigt die Gesamtmitgliederszahl des Verbandes über 300 000, so erhöht sich die Mitgliederzahl, für die ein Delegierter zu wählen ist, von 1000 auf 1500, die Bruchziffer von 600 auf 1000, und zwar automatisch.

3. Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß kein Wahlkreis mehr als einen Delegierten zu wählen hat. Ausgenommen hiervon sind die Filialen, welche mehr als 1000 zahlende Mitglieder haben.

4. Die Wahlen der Delegierten sind in allen Fallstellen an drei vom Verbandsvorstande zu bestimmenden hintereinander liegenden Tagen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.“

5. Geht aus einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlagn ein, so wird von einer nachfolgenden Stimmzettelauswahl in diesem Wahlkreis abgesehen und der Kollege gilt als gewählt.

Da der Verbandstag im Monat August stattfindet, mußten zur Ermittlung der zu wählenden Delegiertenzahl unter Berücksichtigung der vorstehenden statutarischen Bestimmungen die Mitgliederzahlen der Filialabrechnungen des 4. Quartals 1924 und die des 1. Quartals 1925 zugrunde gelegt und von diesen Quartalen die Durchschnittsmittgliederziffern genommen werden, auf denen die Wahlkreiseinteilung aufgebaut ist.

Die Aufstellung der Kandidaten hat in den für diesen Zweck anzuberaumenden Versammlungen bzw. Konferenzen zu erfolgen. Die Namen der vorgeschlagenen Kollegen sind bis spätestens den 23. Mai d. J. dem Verbandsvorstand einzusenden.

Spätest eingehende Wahlvorschlagn können für den Druck der Stimmzettel nicht berücksichtigt werden.

Die Delegiertenwahl findet am 20., 21. und 22. Juni d. J. statt.

Einzelmitglieder wählen in der ihrem Wohnort nächstgelegenen Filiale.

Wahlreglement.

Die Wahlen werden nach der vom Verbandsvorstand getroffenen Wahlkreiseinteilung bzw. nach der von den großen Filialen erfolgten Kreiseinteilung vollzogen.

Wahlkreise, die mehr als 5 Delegierte zu wählen haben, sind vom Filialvorstand derart in Wahlbezirke einzuteilen, daß Betriebe, auf die mindestens ein Delegierter entfällt, einen selbständigen Wahlkreis bilden, der seine Kandidaten selbständig aufstellt und wählt.

Gleichartige Betriebe können zu einem Wahlbezirk zusammengelegt werden, insbesondere wenn sie schon bisher eine besondere Sektion bildeten. Der Rest der Mitglieder bildet einen Wahlkörper und wählt die auf ihn entfallende Zahl der Delegierten. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist stimmungsgemäß nach dem Grundsatze des § 39 Ziffer 2 des Verbandstatuts zu verfahren.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Verbandsmitglied, das seine Verbandspflichten erfüllt hat und am Wahltag nicht länger als höchstens 4 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

Wählen kann ein Mitglied nur in dem Wahlkreis oder Wahlbezirk, dem es zugeteilt ist.

Gewählt werden können auch solche Mitglieder, die dem Stimmbezirk nicht angehören.

Um jedem Mitgliede Gelegenheit zur Ausübung seines Wahlrechts zu geben, ist die Abstimmung nicht in einer Mitgliederversammlung, sondern durch Urwahl vorzunehmen.

Für jede Filiale sind nach Größe und Ausdehnung seitens der Ortsleitung eine Anzahl Wahllokale einzurichten und diese sowohl wie die Wahlzeit den Mitgliedern in der für Bekanntmachungen üblichen Art zur Kenntnis zu bringen. Die Wahlzeit ist so festzusetzen, daß sie mit dem Dienste der Mitglieder nicht kollidiert.

Selbständige Wahlbezirke der großen Filialen wählen in besonderen Wahllokalen.

Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Jedes Mitglied muß seine Stimme persönlich abgeben. Vertretung ist unzulässig. Wer länger denn 4 Wochen mit seinen Beiträgen restiert, ist nicht wahlberechtigt.

Der Stimmzettel ist zusammengefaltet, die Namen der Gewählten nach innen, einem Mitgliede der Wahlkommission zu übergeben, welches den Stimmzettel uneröffnet in die Urne zu stecken hat. Auf dem Stimmzettel dürfen nur soviel Namen leserlich sein, wie Delegierte zu wählen sind.

Ungültig sind alle Stimmzettel, die

1. mehr Namen enthalten, als Kandidaten zu wählen sind;
2. auf denen die Namen der Kandidaten unleserlich geschrieben oder so verwischt sind, daß nicht zu erkennen ist wer gemeint ist;
3. den Namen des abstimmenden Mitglieds enthalten;
4. einen anderen Zusatz zum Namen des Kandidaten tragen, als den Wohnort oder die Betriebszugehörigkeit.

Als Wahllegitimation dienen Mitgliedsbuch oder Mitgliedskarte. Die Wahlkommission prüft dieselben und vernimmt die vollzogene Wahl durch Abstempelung des entsprechenden Feldes im Mitgliedsbuch bzw. am Rande der Mitgliedskarte.

Zur Leitung der Wahl ist seitens der Filialleitung für jedes Wahllokal eine Wahlkommission von drei Mitgliedern zu bestellen, welche für ordnungsmäßigen Hergang der Wahl zu sorgen und über die Wahlhandlung ein Protokoll zu führen hat.

Jeder Wahlkommission ist ein Exemplar dieser Bestimmungen wie auch ein Wahlprotokoll auszuhändigen, damit sie in der Lage ist, sich selbst zu orientieren und stets Bescheid erteilen zu können.

Die Auszählung der Stimmzettel hat sofort nach Schluß des Wahlaktes durch die Wahlkommission selbst zu erfolgen, Protokolle und Stimmzettel sind an die Filialleitung abzuliefern, welche sie an den Verbandsvorstand weiterleitet.

Als gewählt gelten der bzw. die Kandidaten, welche in ihrem Wahlkreise die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Die an Stimmenzahl nachfolgenden Kollegen sind als Ersatzmänner in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl zu betrachten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlergebnisse sind von den Filialen sofort einzusenden und müssen bis spätestens 4. Juli in den Händen des Verbandsvorstandes sein. Wahlprotokolle und Stimmzettel sind beizufügen.

Wahlergebnisse, die erst nach dem 4. Juli beim Verbandsvorstand eingeht, bleiben unberücksichtigt.

Gewerkschaften, Industrie-Menschheit und Produktionschule.

Das deutsche Schulwesen ist seit Jahren reformbedürftig. Vor dem Kriege war es in erster Linie die Sozialdemokratische Partei, die aus Gründen der Kultur und der Schuldemokratie eine Reform des Schulwesens an Haupt und Gliedern verlangte. Selber vergeblich. Die Revolution hat an dem alten Zustande auch nur wenig geändert. Einige Verbesserungen wurden nur durch die Einzelstaaten durchgeführt, während die Reichsregierung bis jetzt vollständig verlagert. Das schon seit Jahren schwebende Reichsschulgesetz findet im Reichstage keine Verabschiedung, weil es den Rückschritten und Dunkelmännern zu fortschrittlich und den Politikern, die auf Kulturfortschritt und Schulreform großen Wert legen, fast gar nichts bringt, ja sogar noch reaktionäre Bestimmungen enthält. Es blieb also bis heute eine zeitgemäße Schulverbesserung nur alte Stückwerk. Dabei drängen immer neue Probleme nach einem Ausbau des Schulwesens hin. Zum Nutzen der Kinder und zur Entlastung der wertvollen Eltern wäre es beispielsweise erwünscht, wenn die Erziehung der Kinder mehr in die Hand der Schule gelegt würde. Die Probleme des Arbeitsunterrichts, die von der Industrie vielfach erschüttert, unzulänglichen Werkstätten, die Fragen der Arbeitswissenschaft und Arbeitspsychologie usw. sind Dinge, die vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus immer stärker zur Schulreform drängen, und die auch den Gedanken der Produktionschule geboren haben. So werden auch die Gewerkschaften mehr und mehr für das Schulwesen interessiert.

Es ist daher verdienstlich, daß Kollege Dittmer, der in Heft 16 unserer „Schriften zur Ausklärung und Weiterbildung“ („Gewerkschaften, Industriemenschheit und Produktionschule“) zu diesen Fragen Stellung nimmt, und im Zusammenhang damit die bei der deutschen Arbeiterschaft nicht genügend bekannten Arbeitsmethoden des Taylor- und Ford-Systems beschreibt, ihre volkswirtschaftlichen Vorteile, aber noch mehr ihre arbeitereindlichen Nachteile hervorhebt. Die Frage: „Was will die Produktionschule?“ wird in dem Heft auf sechs Seiten beantwortet. Dittmer läßt hier in der Hauptsache eine Autorität auf diesem Gebiete, Franz Hiller, sprechen. Wir können natürlich nicht das Ganze wiedergeben, möchten aber aus den Darlegungen Hillers folgende Sätze zitieren:

„Die Produktionschule will die Schüler zur Selbstverantwortung und produktiver, auch wirtschaftlicher produktiver Tätigkeit erziehen unter Ausbildung der besonderen Fähigkeiten jedes Kindes im Rahmen der Gemeinschaft. Darum ist ihr oberstes Gesetz Jugend und Freude und nicht Drill, Zwang, Mühseligkeit, Altersweisheit. Darum muß sie mit Gartenbau, Werkstätten, eigenem Haushalt mit Spelssingen zur Tageschule ausgebaut werden. Darum kann nicht von jedem gleiches Wissen verlangt werden, sondern, abgesehen von einem ganz elementaren gemeinsamen Unterricht im Notwendigsten, herrscht große Bewegungsfreiheit nach Kurzen eigener Wahl in aller sprachlichen, mathematischen, technischen und sonstigen Bildung. Körperliche wie geistige Arbeit wird von jedem verlangt und einheitlich bewertet. Auch der Körper soll zu seinem Recht kommen, soll zu einem zuverlässigen Organ eines selbständigen Aufgabens früh geübten straffen Willens werden. Ueber den tüchtigen Einzelmenschen hinaus soll der Lebenswert in der Einstellung auf die Gemeinschaft gefunden werden, die erst das Schaffen jedes einzelnen sinnvoll macht und ordnet. Die Gemeinschaft soll in innerer Verbundenheit von Schülerschaft, Lehrerschaft, Elternschaft zu gemeinsamem Erziehungswert beruhen. . . . Der Produktionschulegebende sucht die Aufgabe der Menschenbildung im Zeitalter der Industrie und Technik unter unerschönten sozialen Verhältnissen und Schwierigkeiten im weitesten und umfassendsten Sinne zu lösen. . . . Die Produktionschule will das sinnlose Durcheinander von Wirtschaft, Arbeit, Leben und Schule, wie es bisher herrschend war, ordnen und eine wirkliche Gemeinschaft der Menschen in völliger Bindung und überdülliger Freiheit anbahnen helfen. Diese neue sinnvolle Gemeinschaft im Zeitalter der Industrie muß sich freilich auf einer anderen Grundlage aufbauen, als sie die von Gewalttätigkeit und Haß beherrschte Organisation der kapitalistisch-imperialistischen Welt geschaffen hat.“ . . . Die Produktionschule soll möglichst am Rande der Großstädte liegen, von Garten, Feld und Spielplatz umgeben. Unterrichtsstätten, Werkstätten, Werkstättenräume, Stallungen usw. sind für den Tagesbetrieb so eingerichtet, daß für die Schüler Arbeiten, Spelssingen und freie Spielzeit ineinander greifen. Am Spätnachmittag führen die Schüler zu ihren Eltern heim. Das Zusammenleben mit Lehrern und Werkstätten ist das einer großen Familie. Die Anordnung geht vom Kinderhelm in die Grundschule zur experimentellen Mittelstufe zur sachlichen Oberstufe und Erwachsenenbildung in Fach- und Hochschule. „Die wertvolle Arbeit spielt mit dem fortschreitenden Alter eine immer größere Rolle; sie ist Ausgangs- und Mittelpunkt, nicht etwa peripherischer Bestandteil der gesamten Erziehung. Ihr Umfang ist um so größer, je ausgeprägter die praktische Veranlagung

des Schülers ist; aber auch der vorwiegend intellektuell Begabte wird nicht der technisch-werkmäßigen Ausbildung, wie der Handarbeiter nicht der intellektuellen Abrundung und beide nicht der menschlichen Vertiefung ihrer Persönlichkeit ermangeln, so daß die Produktionschule auch in dem Sinne Einheitschule ist, daß sie den jungen Menschen aus der Sonderveranlagung heraus zur leblich-lebhaftigsten Einheit, zur Totalität emporbildet.“

Einige erläuternde Sätze des Kollegen Dittmer hierzu mögen das Kapitel schließen:

In der Breitenrichtung berücksichtigt die Produktionschule ein wetteiferndes Nebeneinander der verschiedenen Reigungen und Veranlagungen. Kein Wertunterschied zwischen Handarbeit und künftigen Gelehrten. Beide stehen in enger Beziehung, so daß die heutige Kluft zwischen Hand- und Kopfarbeit gar nicht auskommen kann. Die Ausöhnung von Berufung und Beruf wird damit angebahnt. Bei sinnvoller Organisation der Verrichtung der gesellschaftlich notwendigen Arbeit kann der Beruf wieder der Mittelpunkt des Lebens, Erwerbsarbeit zum Lebensinhalt werden. — Die Lenkrichtung der Produktionschule muß im Jugendleben und im Boden der Volksgemeinschaft wurzeln. Körperpflege und Sexualerziehung finden ihre verständnisvolle Berücksichtigung. Das geistige Leben der Jugend entfaltet sich in Freiheit, aber so, daß Selbstbestimmung mit Selbstverantwortung Hand in Hand geht. — In der Höhenrichtung entlich soll die Produktionschule dem Menschen für die soziale Gesellschaft und zur reinen Menschlichkeit erziehen. — Wenn manchem die Darstellungen Hillers als allzuferne „Zukunftsmusik“ erscheinen mögen, so muß doch daran erinnert werden, daß die Gewerkschaften nicht untätig im Entwicklungsprozeß der Schule und der Erziehung stehen dürfen. Bei Klarstellung auch der letzten Ziele der Produktionschule handelt es sich um die entscheidende Frage für die gesamte Industriemenschheit: Gibt es überhaupt einen Ausweg für die Millionen Industrieproletarier, in der Zukunft aus dem wirtschaftlichen und seelischen Joch des Industriekapitalismus herauszukommen? — Daß die politischen Umgestaltungen allein das Recht nicht zu vollbringen vermögen, hat uns die Revolutionszeit 1918/1919 bewiesen, beweist uns auch heute noch das Rußland der letzten 8 Jahre! Darum soll im nachfolgenden Kapitel zunächst der Weg aufgezeigt werden, den der Kapitalismus selber in den höchst entwickelten Ländern zur „Bervollkommnung der Produktion“ eingeschlagen hat.

Dittmer beschreibt und kritisiert nun auf den nächsten Seiten das Taylor- und das Ford-System, woraus wir folgende Sätze wiedergeben:

Die Organisation nach Taylor hat den Zweck einer besseren Rationalisierung des Produktionsprozesses auf breiter Basis. Dem Arbeitslaboratorium werden mit der Stoppuhr in der Hand verschiedene Arbeitsmethoden nebeneinander ausprobiert. Die schnellste davon wird nun als Norm aufgestellt. Es werden die allerbesten Arbeitskräfte, zunächst gegen hohe Bezahlung, genommen, um ein Maximum an Arbeitsleistung mit dieser schnellsten Methode zu erreichen. Dieses Arbeitsleistungsmaximum soll dann von jedem Arbeiter erreicht werden durch Brämienystem, Entlassungsandrohung und andere rigorose Mittel der Anreizsetzung der menschlichen Arbeitskraft. . . . Die Arbeiter werden überhaupt nicht mehr als Menschen, sondern nur noch als Arbeitshände behandelt. Die geeigneten werden ausgewählt und bekommen den Arbeitsplatz. „Ungeneigte“, die das Höchstpensum nicht erreichen, werden ausgeschieden als minderwertige Arbeitshände. Eingeschlossen in dieses System ist vor allem die Unforbarkeit sowie Brämien aller Art zur Selbstanreizsetzung der Arbeitenden (z. B. Sparprämien bei geringerem Verbrauch an Oelen, Handwerkszeug usw.). Das Taylor-System versucht die ganze industrielle Produktion umzugestalten durch bessere Ausnützung der Stoffe, Kraft, Zeit, Raum, Organisation, der Normen, Spezialisierung, Psychologie, Konzentration usw. Soweit sich nun das Taylor-System mit diesen Dingen beschäftigt, läßt sich nicht leugnen, daß diese Versuche nach Währigem Experimentieren Taylors ziemlich weittragende Resultate aufzuweisen haben. Besondere Werkzeuge wurden erfunden, bessere Ausnützung der Maschinen erreicht. — In bezug auf die menschliche Arbeitskraft hat das Taylor-System indessen entsetzliche Folgen aufzuweisen. Bei einer Studienreise Arthur Hollischers im Jahre 1919 kommt er zu folgendem vernichtenden Urteil:

„Taylor tötet die Seele des Menschen. Er hat eine Theorie der Zwangsarbeit erfunden, die den letzten Rest von Liebe zur Arbeit aus dem elenden Fronksklaven pehlt, dem das System aufkotzt wird. Mit 25 bis 40 Jahren bleibt der wissenschaftlich ausgebeutete Arbeitsmann als ein physisch ausgesumpftes, seelisch längst verkümmertes Brak auf der Straße liegen, nachdem er seine sämtlichen „Brämien“ für die die Herzfähigkeit erhaltenden Arsenit-, Alkohol- und ähnliche Präparate ausgegeben hat.“

Das Prinzip Taylors, Facharbeiter durch angeleitete oder womöglich ungelernete Kräfte zu ersetzen, ebenso Männerarbeit durch billigere Frauen-, Mädchen- und Kinderarbeit, ist dabei in den

Vordergrund gerückt worden. Die Grundzüge Taylors bei der Arbeitsauslese sind von ihm folgendermaßen formuliert:

„Billigste und geeignetste Arbeiter. Möglichste Ausschaltung teurer Kräfte durch Maschinen oder durch billigere Arbeitskräfte, z. B. Ersatz gelernter Arbeiter durch ungelernte, von Männerarbeit durch Frauen- und Kinderarbeit. Keine zu hohen Prämien für die Arbeiter, Ausnutzung der Konjunktur des Arbeitsmarktes, also Hinausschraubung des Arbeitspensums bei Arbeiterüberangebot.“

Dittmer betont dann, daß die Gewerkschaften das Taylor-System, soweit es sich auf die menschliche Arbeitskraft bezieht, abgelehnt haben. Diesem System müsse die soziale Menschenökonomie gegenübergestellt werden.

„Eine in vieler Beziehung wesentlich andere Haltung kann man zum System von Henry Ford einnehmen. Zwar ist die Auswirkung in bezug auf die Arbeitskraft nicht so unterschiedlich von der des Taylor-Systems. Wir müssen, wenn man das ganze Für und Wider des Ford-Systems abwägt, feststellen, daß in bezug auf die menschliche Arbeitskraft uns auch die Maximen Fords als abschreckend, grausam und unmenschlich erscheinen! Sie sind unter allen Umständen vom Gewerkschaftsstandpunkt aus zu bekämpfen. Ford versucht durch den Köder hoher Löhne sich die allerbesten Arbeitskräfte zu sichern. Er nimmt in bezug auf die Lohnfrage den Standpunkt ein, daß der bestbezahlte Arbeiter auch der für den Betrieb wertvollste sein kann. Unseren deutschen Industriellen mag in diesem Zusammenhang aus seinem Buch „Mein Leben und Werk“ folgendes Zitat unterbreitet werden:

„Das Herabdrücken der Löhne ist die leichteste und gleichzeitig die lieblichste Art, um einer schwierigen Situation Herr zu werden, von der Inhumanität ganz zu schweigen. In Wahrheit heißt das, die Unfähigkeit der Geschäftsführung auf die Arbeiter abwälzen. Jede Depression auf dem Markt muß ein Ansporn für den Produzenten sein, mehr Gehirn in sein Geschäft zu stecken — durch Umsicht und Organisation zu gewinnen, was andere durch Drücken der Löhne zu überwinden suchen. Hohe Löhne helfen die Kosten verringern, weil die Leute in ihrer Arbeit tüchtiger werden, wenn sie keine Geldsorgen haben. Die Einführung des Mindestlohnes von 5 Dollar für einen achtstündigen Arbeitstag war eine der klügsten Schritte in der Preisabbaupolitik, die wir je getan haben. Hohe Löhne sind das einträglichste aller Geschäftsprinzipien.“

Ford erkennt die Berechtigung und Notwendigkeit des achtstündigen Arbeitstages voll an. Er steht ähnlich wie die große Firma Bosch in Stuttgart auf dem Standpunkt, daß die achtstündige Arbeitszeit das Maximum der Produktion zuläßt, eine längere Arbeitszeit in der Großindustrie aber unrationell ist. Andererseits ist Ford echt amerikanischer Großindustrieller, d. h. der Mensch ist ihm auch nur „Arbeitshand“. Sobald der Arbeiter an seinem Platz nicht sein Arbeitspensum erreicht, wird er unweigerlich entlassen. Gewerkschaften werden in dem Betriebe Fords nicht geduldet. Er hält sie für überflüssig; denn er will Herr in seiner Fabrik sein. Sie müssen aber ihre Arbeitskraft in den acht Stunden bis zum äußersten ausschöpfen und wenn sie verbraucht sind oder an dem Platz nicht mehr genügen, sind sie entlassen. Daß das Ford-System in bezug auf die menschliche Arbeitskraft für die gesamte Industrie anzuwenden unmöglich wäre, geht schon daraus hervor, daß die „undurchführbaren“ und „unzureichenden“ Arbeitskräfte ja dann überhaupt keine Arbeit bekommen würden. — Also beim Taylor- wie beim Ford-System wird in bezug auf die menschliche Arbeitskraft eine stärkere Entseelung der Industriearbeit gewissenmaßen zum Prinzip gemacht!“

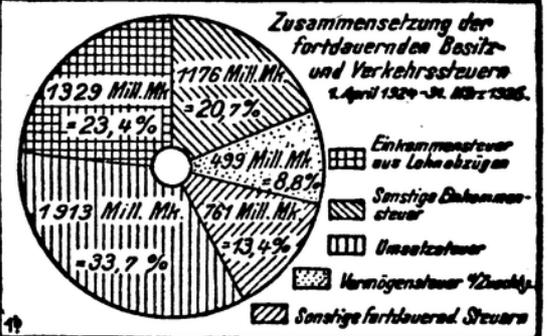
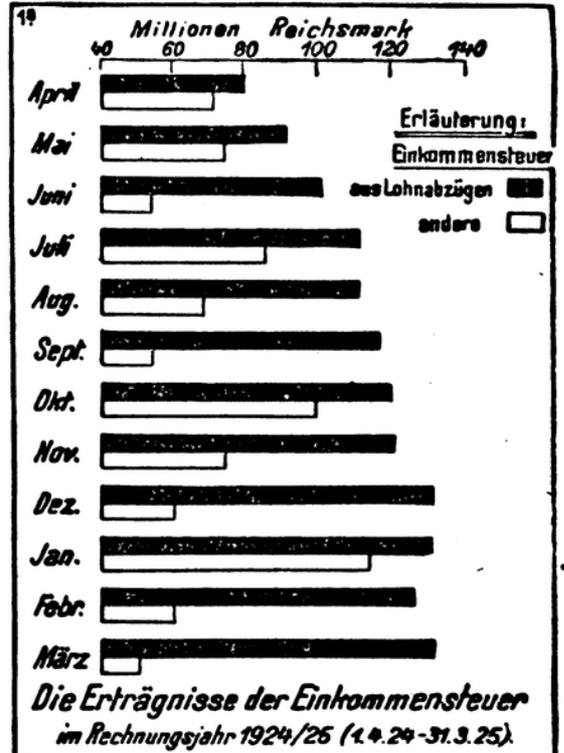
Am Schluß dieses Kapitels untersucht Dittmer kurz die neuzeitlichen Arbeitsmethoden in Deutschland. Er stellt fest, daß hier das Taylor-System vielfach in aller Stille übernommen worden ist und die ausbeuterische Arbeitsweise in Deutschland ebenfalls zu einer Untergeltung der Arbeit geführt habe.

Im 4. Kapitel werden Gewerkschaften, Industriemenschheit und Produktionschule zusammengefaßt und die Frage untersucht: „Wie kann die Arbeit wieder geistvoller und seelisch erträglicher gestaltet werden. Neben einer Arbeitszeitforderung von höchstens sechs Stunden für schwere, schmutzige, gefahrvolle, unangenehme oder rein mechanische körperliche Arbeitsleistungen, im übrigen höchstens acht Stunden, weist er diese Aufgabe zum großen Teil der Produktionschule zu. Diese müsse in weitgehendster Weise von den Gewerkschaften unterstützt werden.“

Doch weshalb sollen wir die interessanten Ausführungen über die Beziehungen zwischen Gewerkschaften, Industriemenschheit und Produktionschule, ihre Aufgaben in der Befreiung der Arbeit usw. hier weitläufig wiedergeben. Jedermann, der sich dafür interessiert (und das sollten alle Arbeitnehmer), mögen das in Dittmers Broschüre selbst nachlesen. Dort steht es ausführlicher als es hier wiedergegeben werden kann. Der geringe Preis von 40 Pf. macht die Anschaffung jedermann möglich.

Wie die Steuerzahler im letzten Steuerjahre herangezogen wurden.

In einer jetzt bekanntgegebenen Denkschrift hat es die Rechtsregierung abgelehnt, die Inflationsgewinne zu besteuern. Sie begründet dies u. a. damit, daß, wollte man die Umrechnung genau vornehmen, einige tausend Beamte notwendig seien, um diese Arbeit zu bewältigen. Demgegenüber muß der Arbeiterchaft mit aller Deutlichkeit zu Gemüte geführt werden, daß sie es ist, die den Hauptteil der Steuerlasten zu tragen hat. Es gibt keinen besseren Anschauungsunterricht als das Steuerjahr 1924. Auf nachstehendem Schaubild ist eine der wichtigsten Steuerkategorien herausgegriffen worden, um die Steuerlast der Besitzenden und Bestglösten zu zeigen.



Die fettgedruckten Säulen auf dem Schaubild stellen die Lohnsteuer dar, die von den Arbeitern, Angestellten und Beamten alle aufgebracht werden mußte. Die darunter befindlichen kleineren Säulen zeigen den Teil der Einkommensteuer, der von den Besitzenden, Gewerkschaften usw. aufgebracht wurde. Man sieht aus der Zeichnung, daß im ersten Vierteljahrsmonat sich die Besitzsteuer erhob. Dies ist daraus zu erklären, weil bisher in den betr. Monaten Vorauszahlungen zu leisten waren. Hinfort sollen die Vorauszahlungen weggelassen, so daß sich für die Zukunft vielleicht noch ein ungünstigeres Bild ergibt. Im Monat März 1925, wo die Ermäßigung auf die Steuern der Besitzenden bereits wirksam war, übertrug

Die Säule der Lohnsteuer diejenige der Besitzenden ganz gewaltig. Eine der schlimmsten Steuern ist die Umsatzsteuer, da diese bei jedem Warenumschlag erhoben wird und somit das Preisniveau sehr ungünstig beeinflusst. Da die Geschäftsleute diese Steuer auf die Warenpreise einfach draufschlagen, muß die Umsatzsteuer in der Hauptsache von der großen Masse getragen werden. Von den Besitz- und Verkehrssteuern entfallen auf die Umsatz- und Lohnsteuer 77 Proz. Ferner befinden sich in dieser Steuerkategorie noch kleinere, die Fahrartensteuer u. a., die ebenfalls von der Masse getragen werden müssen. In dem Schaubild nicht enthalten sind die indirekten Steuern und die Zölle. Mehr als eine Milliarde mußte als Abgabe bei dem Verbrauch von Tabak, Bier, Zucker, Branntwein, Salz usw. geleistet werden. Es bedarf keiner Begründung, daß auch diese auf dem Massenverbrauch beruhenden Steuern von dem arbeitenden Teil der Bevölkerung ausgebracht werden mußten. Dasselbe ist der Fall bei den Zöllen, die eine Einnahme von 356 Mill. M. erbrachten.

Möge sich ein jeder diese Zahlen einprägen. Erst dann wird er erkennen, welche Verblendung darin zu erblicken ist, daß Hindenburg mehr als 14 Millionen Stimmen bekommen konnte. Nirgends hat sich das Wort besser bewahrheitet, daß nur die allergrößten Kälbler sich ihren Regger selber wählen. Das Steuerjahr 1924/25 zeigt auch dem Denksulten, wohin die Reise geht, wenn die Arbeiterklasse sich nicht ermannt und seine Geschäfte selbst in die Hand nimmt.

Aus Politik und Volkswirtschaft

Volkliches.

Konrad Haensch †. Am 28. April 1925 ist einer der bekanntesten Sozialdemokraten, Konrad Haensch, gestorben. Er war am 14. März 1876 in Grewald als Sohn eines Arztes geboren. Als Oberprimaner wurde er wegen sozialistischer Umtriebe vom Gymnasium verwiesen. Man schickte ihn nun nach der frommen Anstalt Bethel bei Bielefeld, wo ihm der Sozialismus ausgehrieben werden sollte. Vergebens. Haensch zerfiel deshalb mit seiner ganzen Familie und wurde nacheinander Redakteur an den sozialdemokratischen Blättern in Ludwigshafen, Dresden, Leipzig, Dortmund. Im Jahre 1911 wurde er Leiter der Flugblattzentrale beim Parteivorstand. 1913 zog er als Abgeordneter in den Preussischen Landtag ein. Während der Stagarumwägung wurde er preussischer Kultusminister. Dieses Amt hatte er zwei Jahre lang inne und war als solcher gleichzeitig höchster Vorgesetzter unserer Kollegenschaft in den preussischen Universitätskliniken, der Charité in Berlin usw. Zuletzt war er Regierungspräsident in Wiesbaden. Als Kultusminister hat er sich verdient gemacht um die Reform des Schulwesens. Die Grundschule und die Institution der Elternbeiräte verdanken ihm ihr Dasein. Außerordentlich produktiv war Haensch als Schriftsteller. Groß ist die Zahl seiner sozialistischen Aufklärungsschriften. Nebenher hat er auch Schriften über berühmte Männer und gemeinverständliche Darstellungen ihrer Werke geschrieben, insbesondere über Gerhart Hauptmann und Ferdinand Lassalle. Sein Tod reiht in die Reihen der Sozialisten von Ruf eine große Lücke. Sein Andenken wird die Arbeiterklasse in Ehren bewahren.

Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Ein in einem Theaterunternehmen als Tischler beschäftigter Arbeiter ist gegen Unfall versichert angesehen worden, weil das zur Anfertigung und Ausbesserung von Kulissen benötigte Holz, das in Form von Latzen und Brettern gezogen wird, in stetiger Wiederholung, wenn auch in unregelmäßigem Zeitraum, auf Maschinen zugerichtet wird. Daran ändert auch nichts, daß die Latzen und Bretter von den Tischlern des Theaters zu einer Maschinenladeinerei gebracht und dort unter Mitwirkung der Tischler an den Maschinen zugerichtet werden. (Entscheidung des Bayerischen Landesversicherungsamts vom 9. Oktober 1924, Abt. A 22 und 29/24. Rastlos Monatschrift 1925, Seite 187.)

Maschinisten auf Fahrzeugen des preussischen Wasserbauamtes und Maschinenbauamtes sind nicht anstellungspflichtig. Bei den Wasserfahrzeugen des preussischen Wasserbauamtes und Maschinenbauamtes in Emden werden eine größere Anzahl Maschinisten beschäftigt. Es handelt sich um Bagger, Spüler, Schleppdampfer und Dampfpfähne. Die Besatzung dieser Fahrzeuge besteht, je nach ihrer Größe, aus 5 bis 16 Mann, und zwar aus dem Kapitän, dem Steueremann, dem Bootsmann, aus Maschinisten, Matrosen und Heizern. Die Maschinisten hatten beantragt, ihre Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgezet für Angestellte zu bejahen. Vom Reichsversicherungsamt wurde diese Frage jedoch mit folgender Begründung verneint:

„Bei den einfachen Verhältnissen auf den hier in Rede stehenden Fahrzeugen ist neben dem Kapitän unter der geringen Befähigung für einen weiteren Angestellten in geborener Stellung kein Raum. Denn wenn die Maschinisten auch bezüglich der Instandhaltung und Bedienung der Maschinenanlagen und der Aufsicht hierüber eine gewisse Selbständigkeit und Verantwortlichkeit besitzen, so beschränken sich ihre Befugnisse doch auf

einen eng begrenzten Teil des Fahrzeuges. Die eigentliche Aufsicht und Leitung des Fahrzeuges liegt in der Hand des Kapitäns, der die für die Fahrt erforderlichen Anweisungen erteilt und dessen Anordnungen sich auch die Maschinisten insoweit zu unterwerfen haben. Die Aufgaben und Befugnisse, die den Maschinisten für die Maschinenanlagen übertragen sind, sind aber für sich nicht ausreichend, um sie als Angestellte in geborener oder höherer Stellung erscheinen zu lassen.“ (Entscheidung des II. Beschlußsenats des Reichsversicherungsamts vom 1. April 1924, Abt. II A. B. 49. 23 B, Entscheidungen und Mitteilungen des RVA., Bd. 16, S. 221.)

Betriebsräte

Form des Einspruchs beim Gruppenrat nach § 41 BRG. gegen eine Kündigung. In einem Falle wurde die Einspruchsklage mit folgender Begründung abgewiesen: „Es war zunächst zu prüfen, ob eine vorschriftsmäßige Anrufung der Betriebsvertretung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt ist und ob sich der Gruppenrat mit dem Arbeitgeber in Verbindung gesetzt hat. Nach Ansicht des Gerichts kann in der Erklärung des Bekündigten „das kann ich mir nicht gefallen lassen, wir müssen eine Sitzung einberufen“, eine Anrufung des Gruppenrats im Sinne des § 36 BRG. nicht erblickt werden. Wenn auch nicht verlangt werden kann, daß unter allen Umständen die Anrufung mit schriftlicher Begründung erfolgt, so muß doch, wenn ein Anspruch als vorschriftsmäßig erhoben angesehen werden soll, aus der Anrufung unzweideutig hervorgehen, daß der Entlassene Einspruch erhebt und weiterhin, worauf er diesen Einspruch stützt. An diesen beiden Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Falle. Wollte man aber auch in der Erklärung des Bekündigten die Erhebung des Einspruchs erblicken, so fehlt die weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einspruchsklage, nämlich eine Verständigungsverhandlung des Gruppenrats mit dem Arbeitgeber nicht stattgefunden hat.“ (Urteil des Gewerbegerichts Grimma vom 8. Januar 1925, Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 30. Jahrgang, Spalte 324.) — Wir können unseren Kollegen nur dringend raten — soweit durch die Personalabbauverordnung nicht zurecht noch ein Einspruchsrecht ausgeschlossen ist —, diese Entscheidung für die Anrufung des Gruppenrats zu beachten. Sofern ein Einspruch nicht formgerecht erhoben worden ist, müssen die Kollegen vom Arbeiterrat veranlaßt werden, den Einspruch in einwandfreier Form rechtzeitig geltend zu machen. Die Betriebsräte müssen dann aber ferner auch mit dem Arbeitgeber eine Verständigungsverhandlung führen, weil sonst eine Einspruchsklage beim Arbeitsgericht nicht zugelassen wird, wie vorstehende Entscheidung zeigt.

Gas, Wasser, Elektrizität

Remagen. Gelegentlich der letzten Versammlung der Gemeindearbeiter und der Kollegen des Gaswerks (Thüringer Gesellschaft) wurde das Projekt der Ferngasversorgung eingehend besprochen. Unter Führung der „Concordiawerke“ (Kouche) in Bendorf wird hier der Plan in den nächsten Monaten zur Tat, die Orte Bendorf, Andernach, Sinzig, Brohl, Remagen usw. durch Ferngasversorgung zu versorgen; man will versuchen, durch diese private Gesellschaft auch in den Abgemeinden Anschluß zu gewinnen. Das Werk in Remagen wird in Betrieb bleiben für eventuelle Fälle. Die Rohrleitungen sind beinahe fertig. — Die Stadt Remagen ist dem R.G.B. der besetzten Rheinprovinz, Klasse I, beigetreten.

Beamte

Urlaub der bayerischen Staatsbeamten für das Rechnungsjahr 1925. In der Bekanntmachung sämtlicher Staatsministerien vom 16. April 1925 (Nr. 17 613) über den Urlaub der Staatsbeamten für das Rechnungsjahr 1925 ist folgendes bestimmt:

„I. Für das Rechnungsjahr 1925 wird die Urlaubsdauer in Abänderung der Bestimmungen in Ziffer 1, 2 und 3 der Bekanntmachung vom 3. April 1922 (S. 219) und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. April 1924 (S. 11) wie folgt festgesetzt: 1. Der Urlaub der eintätigen Beamten (S. 1 der Bekanntmachung vom 3. April 1922) beträgt:

In den Besoldungsgruppen	bis zur Vollend. des 30. Lebensj.	vom 31. bis zur Vollendung d. 40.	vom 41. Lebensjahre ab
I mit III	16	21	26
IV „ VI	18	25	31
VII „ IX	21	28	35
X „ XI	25	31	37
XII und darüber	29	37	43 Tage

2. Für die nichtetatmäßigen Beamten (Ziff. 3 a. a. O.) gilt Ziff. I mit der Maßgabe, daß denjenigen Beamten, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Urlaub im 1. Dienstjahre um 5 Tage, im 2. Dienstjahre um 3 Tage, im 3. Dienstjahre um 2 Tage gekürzt wird. 3. Der Urlaub der im Vorbereitungsdienste stehenden Personen (Ziff. 3 a. a. O.) beträgt, wenn sie höhere wissenschaftliche Vorbildung besitzen, 17 Tage, im übrigen im ersten Dienstjahre 7 Tage, vom zweiten

Dienstjahr am 10 Tage. — II. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Bekanntmachungen vom 14. Juli 1909 (GWB. S. 427) und vom 3. April 1922 in Kraft. — Zu § 8 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 14. Juli 1909 wird hierbei bemerkt, daß von der Einsetzung eines ärztlichen Zeugnisses insbesondere dann abgesehen werden kann, wenn bei schwererkranken und schwerunfallverletzten Beamten im Einzelfalle das Bedürfnis nach einer weiteren Erholung bis zu einer Woche aus gesundheitlichen Gründen gegeben ist und dieses Bedürfnis ohne besonderen Nachweis besteht.

Die bayerische Urlaubsregelung entspricht mit geringen Abweichungen der Reichsverordnung. Günstiger als im Reich wird die Besoldungsgruppe XII behandelt, die in Urlaubsklasse 5 eingereiht wurde, während im Reich hierfür die Urlaubsklasse E in Betracht kommt; die Urlaubsmehrung beträgt dadurch weitere 4 bis 5 Tage. Für die im Vorbereitungsdienst stehenden Beamten bringt die bayerische Bekanntmachung eine völlige Umstellung. An Stelle der Dreistufigkeit im Lebensalter und in der Urlaubshöhe tritt ein Einheitsurlaub, der sich in der Zeitdauer unterscheidet nach dem Dienstalter. Im übrigen gelten die Urlaubsbestimmungen aus dem Jahre 1909, soweit diese nicht in der Zwischenzeit belanglos geworden sind. Für das bayerische Anstaltspersonal, das unter diese Urlaubsregelung fällt, bedeutet ein möglichst langer Urlaub ein dringendes Erfordernis. Leider fehlt es in vielen Anstalten am nötigen Personal, um den Urlaub während des Urlaubsjahres ganz durchführen zu können. Hier gilt es ebenfalls noch den Hebel anzuheben, um diesem Uebelstand zu begegnen, und zwar durch Vermehrung des Personals.

Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses für die bayerischen Staatsbeamten. Das Staatsministerium der Finanzen hat in der Bekanntmachung vom 14. April 1925 (Nr. 17885) über die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses nachstehendes bestimmt:

„Vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung wird nachfolgendes verfügt: 1. Mit Wirkung vom 1. April 1925 erhält die Anlage 2 zum Beamtenbesoldungsgesetz folgende Fassung:

Ortsklasse	Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag)						
	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 948 R.-M.	ab 948 bis 1200 R.-M.	ab 1200 bis 1440 R.-M.	ab 1440 bis 1720 R.-M.	ab 1720 bis 2000 R.-M.	ab 2000 bis 2400 R.-M.	ab 2400 R.-M.
Sonderklasse	318	504	684	912	1254	1596	1998
A	276	420	582	798	1086	1368	1710
B	228	354	480	630	858	1140	1428
C	184	276	378	516	684	858	1086
D	126	204	276	378	516	680	798

1. Die Beamten der Gruppe V mit einem Jahresgrundgehalt von 1200 R.-M. (Dienstatenklasse) oder 1380 R.-M. (2. Dienstaltersstufe) erhalten statt des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse 6, jenen der Tarifklasse 5.

2. Die neuen Wohnungsgeldzuschüsse der Ortsklasse B sind mit Wirkung vom 1. April 1925 auch der Berechnung der bereits bewilligten oder vom 1. April 1925 ab zu gewährenden Parteigelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legen; die Anordnung in Abschnitt B Ziff. 7 Abs. 1, 2 und 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 1924 Nr. 48 560 — St.-Muz. Nr. 252 — gelten entsprechend mit dem Abstrich, daß an die Stelle des 1. November 1924 und des 31. Oktober 1924 der 1. April 1925 und der 31. März 1925 treten. Den Zahlstellen werden Umrechnungsstufen zugehen. — 3. Die nach vorstehendem den etatsmäßigen und nichtetatsmäßigen Beamten, den Beamten im Ruhestande und den Hinterbliebenen der Beamten für den Monat April 1925 nachzustehenden Beträge sind von den Zahlstellen mit den für den Monat Mai zustehenden Beträgen auszugleichen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Angehörten, auf die § 17 Ziff. 2 und 4 der Min.-Verf. vom 1. April 1924 (RWB. S. 33) Anwendung findet. — 4. Die Berechnung des Grundzuschusses für die im staatlichen Vorbereitungsdienst stehenden Personen gemäß § 4 Abs. II Buchst. a der Bef. vom 4. Juli 1924 (GWB. S. 179) in der Fassung des § 1 Ziff. 2 der Bef. vom 9. Februar 1925 (GWB. S. 75) ist mit Wirkung vom 1. April 1925 der erhöhte Wohnungsgeldzuschuß (Ziff. 1) zugrunde zu legen.

Vorstehende Verfügung entspricht der Reichsverordnung, die bindend ist im Sinne des neuerdings auf ein Jahr verlängerten Besoldungsperrgesetzes für die Länder, Kreise und Gemeinden. Ob die bayerische Staatsregierung gegen diese Besoldungsregelung etwas unternehmen wird, steht abzuwarten. Der bayerische Landtag hatte Mitte März im Plenum allerdings beschlossen, die Staatsregierung zu eruchen, mit allem Nachdruck beim Reich wegen der Erhöhung der Gehälter der Beamten, besonders aber der unteren Beamten, vorstellig zu werden. Die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses um 10 Proz. entspricht dem Beschluß des Landtags nicht, denn diese Regelung stellt weder eine planmäßige Gehaltsregelung dar, noch ist den unteren Beamten damit besonders geholfen worden. Die „Aufbesserung“ beträgt in der niedrigsten Gehaltsgruppe und Ortsklasse — eine Mark im Monat, und steigt in den höchsten Gehaltsstufen bis zu — 15 Mark im Monat. So sieht die Fürsorge des Reichs gegenüber den am schlechtesten entlohnten Beamten aus. Und ohne daß sich die Beamten der höheren Gehaltsgruppen besonders getührt haben, bekamen sie am meisten. Es wäre ja auch ein Hohn gewesen, hätte man den

höheren Beamten nur eine Mark und den unteren 15 Mark gegeben, da hätte sich das Reichsabinett mitamt der bürgerlichen Volksvertretung sicher geschämt. Allein den unteren Beamten gegenüber braucht man sich nicht zu schämen, denn die wissen es nicht anders und sind um alles froh, auch sogar um nichts. Mein Gott! Wenn halt die Finanzlage des Reichs immer so schlecht ist, da kann man höchstens den besserbezahlten Beamten mehr geben, weil es nicht soviel sind und ihr Stand doch eine andere Lebensweise erfordert. Was werden nun die unteren Beamten zu dieser Besoldungsregelung sagen und tun? Nichts! Höchstens schimpfen und das dürfen sie aber natürlich nicht auf den Staat oder das Reich, sondern auf die Gewerkschaften, die Republik und die Roten, denn das sind ja an allem schuld. O Unverstand der Massen! Wie wird es anders? Durch allmähliches Denkenlernen über die wahren Ursachen der schlechten Beamtenverhältnisse. Der Indifferentismus ist es, mit dem aufgeräumt werden muß. Hinein in die Beamtenabteilung des Verbandes! Das ist der einzige Ausweg zur Befreiung aus dem Elend.

◆ Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter ◆

Betriebsrätewahlen im Bereiche des Reichsfinanzministeriums. Wie der Hauptwahlvorstand im Reichsfinanzministerium bekannt gibt, finden die Wahlen zum örtlichen Bezirks- und Hauptbetriebsrat im Bereiche der Reichsfinanzverwaltung am Montag, den 8. und Dienstag, den 9. Juni statt. Da bei den Wahlen im Vorjahre eine erhebliche Anzahl unserer Kollegen der Wahl ferngeblieben sind, erwarten wir in ihrem eigenen Interesse, daß sie in diesem Jahre sich reiflos an der Wahl beteiligen. Nachstehend das amtliche Wahlschreiben.

Gemäß § 12 und ff. der Verordnung vom 12. August 1921 (RWB. S. 1199, RWB. S. 280) sowie der Aenderung dieser Verordnung vom 4. November 1924 (RWB. S. 733, RWB. S. 137) und unter Beachtung der Bestimmungen des RWB. vom 4. Februar 1920 (RWB. S. 147) sind zum Hauptbetriebsrat für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung 9 Mitglieder zu wählen (RWB. 1924 S. 137, § 1 Ziffer 4). Von den 9 Mitgliedern entfallen auf die Angestellten 6, auf die Arbeiter 3 Mitglieder. Wahlberechtigt ist (ob männlich oder weiblich), wer a) als Angestellter oder Arbeiter im Sinne der §§ 10 bis 13 RWB. und der Ausführungsverordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 3. Oktober 1921 III S. 8514/IV S. 9761/B 68968 — (RWB. S. 290, Ziffer II Abschnitt 1, erster Absatz und Abschnitt 4) beim Reichsfinanzministerium oder bei ihm unterstellten Behörden oder Dienststellen beschäftigt ist, b) das 18. Lebensjahr vollendet hat und c) im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die nach § 2 der Wahlordnung zum RWB. aufzustellenden Wählerlisten sind spätestens am Montag, den 11. Mai 1925, an einer jedem Wähler zugänglichen Stelle anzulegen. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind zur Vermeidung des Ausschusses spätestens bis zum 14. Mai 1925 bei dem örtlichen Wahlleiter anzubringen, der sie unverzüglich an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes, Wilhelm Bödel, Berlin B 66, Kaiserhoffstr. 3, weiterzugeben hat. Wählbar ist unter den Voraussetzungen der §§ 20, 21 RWB. jeder mindestens 24 Jahre alte reichsangehörige Wahlberechtigte. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis zum Donnerstag, den 14. Mai 1925, einschließlich 4 Uhr nachmittags, Vorschlagslisten bei dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes Wilhelm Bödel, Berlin B 66, Kaiserhoffstr. 3, einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingegeben oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind unzulässig. Jeder Liste ist eine schriftliche Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, daß er im Falle seiner Wahl das Amt annimmt. Jede Vorschlagsliste soll mindestens 18 wählbare Bewerber benennen. (Siehe Vollzugsanweisung vom 3. Oktober 1921 Abschnitt III Ziffer 5 RWB. S. 286). Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vornamen, Dienststellung und Beschäftigungsstelle genau zu bezeichnen (zur Erleichterung der Prüfung ist erwünscht, Angaben über: a) Geburtstag, b) Geburtsort, c) seit wann bei der Reichsfinanzverwaltung, beizufügen). Die zugelassenen Vorschlagslisten haben spätestens vom Donnerstag, den 28. Mai 1925 ab an derselben Stelle wie dieses Wahlschreiben auszuhängen. — Die Stimmschabe zur Wahl des Hauptbetriebsrats über die zugelassenen Vorschlagslisten findet Montag, den 8. Juni, und Dienstag, den 9. Juni 1925, nur durch grünen, 9 x 12 Zentimeter großen Stimmzettel (die von den Listenreichtern beschafft und vom Hauptwahlvorstand zugestellt werden) statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Listen stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat einen grünen Stimmzettel an der von dem örtlichen Wahlvorstand oder Wahlleiter bezeichneten Stelle in einem Wahlumschlag (siehe Vollzugsanweisung vom 3. Oktober 1921, I Ziffer 6, RWB. S. 285, siehe auch insbesondere RWB. 1924 S. 137, § 1 Ziffer 3) abzugeben. — 1. Die Niederschrift über die Wahlordnung (Vollzugsanweisung vom 3. Oktober 1921 III Ziffer 7, RWB. S. 286), 2. die Wählertafel mit dem Vermerk über die Beteiligung des einzelnen an der Wahl, 3. die abgegebenen grünen Stimmzettel, sowie Begründung für die Unzulässigkeitserklärung von Stimmzetteln sind innerhalb drei Tagen nach erfolgter Wahl unmittelbar mittels eingeschriebenen Briefes durch den Amtsleiter dem oben bezeichneten Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes in Berlin einzureichen. — Falsch abgegebene Stimmzettel sind nicht abzugeben, ist unter Verwahrung vorbezeichneten Anlagen 1 und 2 dem Hauptwahlvorstand „S e b l a n g e l e“ zu erstatten.

• Aus unserer Bewegung •

Wirtschaftsbezirk Westfalen. Dem Reichsarbeitsgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände ist der Presse ein Bericht über den Abschluß des Reichsarbeitsvertrages ab 1. April für die deutschen Gemeindearbeiter zugegangen und besonders lobend hervorgehoben, daß diesmal der Abschluß in freier Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zustande gekommen sei. Im Wirtschaftsbezirk Rheinland-Westfalen wird dieser Abschluß von den Gemeindearbeitern mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen. Der neue Reichsmanteltarif läßt den einzelnen Bezirksarbeitsgeberverbänden erheblich größere Freiheiten, in der Bemessung der Arbeitszeit sowie auch in den sonstigen sozialen Bestimmungen. Außer Ostpreußen dürfte es kaum einen Bezirksarbeitsgeberverband geben, der so rückwärtslos die durch Schiedsprüche eingeführten Verschlechterungen durchgeföhrt hat, wie gerade der Bezirksarbeitsgeberverband Rhein.-westf. Gemeinden, Ost-Vormund. Die Stadtgemeinden, welche sich weigerten, die verlängerte Arbeitszeit durchzuführen, weil sie diese nicht als rational betrachtet, wurde mit einer Konventionstrafe bedroht. Noch heute steht die gesamte Stadtverwaltung Barmen auf dem Standpunkt, daß die verlängerte Arbeitszeit für sie nur eine finanzielle Belastung bedeute und aus diesem Grunde die achtstündige Arbeitszeit beibehalten wolle. Der Arbeitsgeberverband befehlt aber die Stadtverwaltung mit einer Konventionstrafe von 25 000 Mk., falls sie bis zum 1. Mai die neunstündige Arbeitszeit nicht einföhrt. Es sind uns Städte bekannt, die sich weigern, dem Arbeitsgeberverband beizutreten, aus Bedenken gegen die verlängerte Arbeitszeit. Für die Schwerindustrie ist die verlängerte Arbeitszeit Prinzip. Maner diesem Prinzip glauben auch eine große Anzahl Betriebe im Industriegebiet nicht zurückstehen zu müssen. Daß in 8 Stunden die Betriebe rational arbeiten können, hat mit aller Deutlichkeit die Stadt Köln bewiesen, sowie sämtliche Städte der belagerten Rheinprovinz. Genau so steht es mit den übrigen Verschlechterungen aus, welche uns der Reichsmanteltarif von 1924 gebracht hat. Eine ganz erhebliche Reihe Bezirksarbeitsgeberverbände sowie auch größere Städte haben den R.M.T. lokaler ausgelegt, indem sie den Tarifvertrag als Mindestrecht betrachten. Dagegen befehlt der oben angeführte Arbeitsgeberverband den Tarifvertrag als Höchstrecht und befehlt jede Mitglieds Gemeinde, welche den Arbeitern Vergütungen über den Tarifvertrag zukommen lassen will. In der Beschlusse des Standpunkt genau so rückwärtslos. Aber dem einzigen Geheimer der Reichsmanteltarif haben die Gemeindearbeiter höhere Anforderungen bekommen, welche jede menschenwürdige Lebenshaltung unmöglich machen. Nur beim ständigen Drängen der gewerkschaftlichen Organisationen ist es zu danken, daß allmählich eine kleine Verbesserung eingetreten ist. Aber noch heute sind die Löhne niedriger als in den übrigen deutschen Städten mit gleich hoher Leistungszahl. Angesichts dieser Launen ist es zum mindesten verfehlt, von dem letzten Frieden in den kommunalen Gebieten zu sprechen, besonders nicht im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Wir werden die Bezirksverbandlungen abwarten, welche beweisen müssen, ob der letzte Schritt oder noch vor der letzten Verhandlung beim Arbeitsgeberverband in Dortmund vorhanden ist. Auf alle Fälle werden die städtischen Arbeiter auf dem Boden sein und gestützt auf ihre Organisation sich dieselben Lohn- und Arbeitsbedingungen erkämpfen, wie sie in dem übrigen Deutschland den Gemeindearbeitern gewährt werden. Die Besätze der kommunalen Beamten in Industriegebiet haben infolge der Leistung an der Spitze im Deutschen Reich. Was man aber den Beamten gewächserweise parieren kann, kann man den Arbeitern nicht freilassen, besonders dann nicht, wenn man wirklich den sozialen Frieden will. Die kommunalen Arbeiter von Rheinland und Westfalen können es sich nicht leisten als die Reparationsprüfung zu gelten, nachdem die Reichsregierung durch ihre 100-Millionen-Spende bewiesen hat, daß man auch spenden kann. Dabei sind nicht parteipolitische Erwägungen bestimmend unseres Handelns, sondern die wirtschaftlichen Forderungen der städtischen Arbeiter.

Berlin. An der ungeheuren Maidemonstration, der sich die Reichshauptstadt in diesem Jahre erfreute, hatten die Gemeinde- und Staatsarbeiter hervorragenden Anteil. Der 2000 Personen umfassende Saal in der Bodenuerel, den auch im Südwesten der Saal erzieht, daß es zu sein. Die Versammlung wurde jedoch in den Garten verlegt. Aber immer neue gewaltige Demonstrationen mit roten Bannern und Fahnen und mit Rufen schickten heran. In kurzer Zeit war auch der Garten vollständig gefüllt. Stundenweit waren die Kollegen marschiert, um an der gemeinsamen Versammlung aller Gemeinde- und Staatsarbeiter teilzunehmen. Es mögen wohl 10 000 Personen gewesen sein, die in andächtiger Ruhe den stündenden Worten des Kollegen Dietrich lauschten. Der Beifall, der ihnen zuteil wurde und die demonstrative Zustimmung, die Kollege Polenske erfuhr, als er am Schluß der Versammlung feststellte, daß die gewaltige Maidemonstration, die Berliner Gemeinde- und Staatsarbeiter zu veranstalten, die Antwort auf den 20. April sei, beweist, daß der Hauptbesatz der Kollegen durch die Wahl Hindenburgs nicht gebrochen, sondern nur recht empfindet ist. Das ist gut ja. Der

Reaktion der Massen durch ihren Wahlschickal gewaltig geschwollen. Es wird auch mit Verschlechterungsmaßnahmen der Lebenslage der Arbeiterschaft kommen. Dann wird es heißen, sich zusammensetzen und alle Schläge erfolgreich abgewehren. Daß die Gemeinde- und Staatsarbeiter dazu den Willen haben, beweisen sie am 1. Mai.

Düsseldorf. In der Mitgliedserversammlung am 21. April 1925 gab Kollege Reuter den Kassenbericht vom I. Quartal 1925. Die Hauptkasse blangierte mit einer Einnahme von 6092,70 Mk., in der Ausgabe mit 1233,70 Mk. Die Sozialkasse zeigt eine Einnahme von 5090,60 Mk. und eine Ausgabe von 3252,90 Mk. vor, so daß ein Sozialkassenbestand von 1837,61 Mk. vorhanden ist. Die Ausgaben der Hauptkasse waren im vergangenen Quartal deshalb besonders hoch, weil eine größere Krankheitsziffer zu verzeichnen war und einige Kollegen an dem Metallarbeiterstreik beteiligt waren. Die Mitgliederzahl hat sich von 1091 auf 1221 erhöht. Hierbei ist zu bemerken, daß die frühere Futale Bad Salzungen mit 106 Mitgliedern nach Düsseldorf übernommen wurde. Ueber den Reuabschluß des R.M.T. referierte der Kollege Gerbracht, Düsseldorf. Unter „Verschiedenes“ wurde die Maßfeler besprochen und die Maßnahmen des A.D.G.R. gutgeheißen, monach am 1. Mai auch in diesem Jahre in den städtischen Betrieben Arbeiterruhe herrscht. Ferner teilte Kollege Heuler den Beschluß der Vertrauensmännerföhung mit, wonach die Beiträge in der Spitze von 70 Pf. auf 80 Pf. erhöht werden sollen. Die Mitgliedserversammlung trat diesem Beschluß gegen eine Stimme bei. Die neuen Beiträge sollen ab 1. Mai (19. Beitragswoche) in Frage kommen.

Bonn. Die Generalversammlung der Gesamtkasse war besucht aus den Jahrestellen Bonn, Brühl, Siegburg, Godesberg. Der Geschäfts- und Kassenbericht gab Kollege Spord. Wir hatten im I. Quartal 1925 765 zahlende Mitglieder. In die Hauptkasse wurden abgeföhrt 3224,80 Mk. An Krankengeld zahlten wir an 61 Kollegen 453,75 Mk. Die Filialkasse schloß mit einem Bestand von 613 Mk. ab. Die Betriebsrätewahlen haben allenfalls unseren alten Beststand gebracht, während die christliche Organisation unter den Stadtbahnern 2 Eigen an Unorganisierte verlor. — Als Delegierten zum Verbandtag stellte man einstimmig Kollegen Spord auf.

Essen. Die Generalversammlung am 25. April wurde eingeleitet mit einem Prolog, gesprochen von Herrn Weilig von den Städtischen Bühnen, und einer Festansprache des Kollegen Orloff. Die Kollegen Derts, Böttner, Küper, Wormuth und Hartwig konnten auf eine 20-, 30- und 15-jährige Mitgliedschaft in den freien Gewerkschaften zurückblicken. Nachdem Kollege Bornstedt den Jubilaren die Ehrenurkunde des Verbandes überreicht hatte, wurde von dem Kollegen Orloff der Tätigkeitsbericht vom letzten Quartal gegeben. Insgesamt wurden im letzten Quartal 190 Mitglieder aufgenommen, davon 27 Uebertritte aus gewerkschaftlichen Organisationen. Unsere Kollegen waren im vergangenen Quartal rastlos tätig, um die Gemeindearbeiter wieder geschlossen zu organisieren, so daß wir heute wieder 80 Proz. unserer organisationsfähigen Gemeindearbeiter freigewerkschaftlich organisiert haben. Kollege Orloff weist dann auf die absolut ungenügenden Löhne städtischer Arbeitnehmergruppen, hin. Soll das Wirtschaftsleben wieder in Gang kommen, muß die innere Kaufkraft wieder gegeben werden. Aus diesem Grunde wurden im vergangenen Quartal sämtliche Lohnstarke gestärkt und auch Lohnverhandlungen mit Erfolg durchgeföhrt. Der Lohnstarke der Gemeindearbeiter ist wiederum zum 20. April gestärkt. Die Löhne für das hauswirtschaftliche Personal der Krankenkassen wurden durch die Bes. einer Zentralstelle von festgelegt und brachten eine Lohn-erhöhung von ca. 15 Proz. Als absolut ungenügend sind vor allem Dingen die Löhne der Staatsarbeiter zu bezeichnen. Das Organisationsverhältnis in den Staatsbetrieben ist trübselig. Auf Grund dessen sind die Löhne auch bedeutend niedriger als in allen anderen Sektoren. Für die Beamtenabteilung teilt Kollege Orloff mit, daß der Wohnungsgeldzuschuß ab 1. April 1925 um 10 Proz. erhöht ist. — Bei den Verhandlungen über Lohn-erhöhung werden uns vom Arbeitsgeberverband ständig die Löhne der Industriearbeiter vorgehalten. Wir müssen diesen Vergleich ablehnen, weil unsere arbeitenden Betriebe nach wie vor vollbeschäftigt sind, und die Arbeiterkraft geschlossen organisiert ist. Beides ist heute in der Industrie zum größten Teil nicht vorhanden. Aus diesem Grunde müssen wir den Vergleich der Gemeindearbeiterlöhne mit denen der Industriearbeiter ablehnen, vielmehr sollten die Gemeinden das Maßherlegenden nehmen, nämlich die Beamtenbesoldung. Wenn man auch bis zu Gruppe 8 und 7 die Gehälter nicht als ausreichend betrachten kann, so sind sie dennoch wesentlich höher als die Löhne der Arbeiter. Für die Ruhegeldempfänger sind ab 1. April neue Rentensätze festgelegt. Ein Arbeiter mit 10jähriger Dienstzeit erhält jetzt pro Monat Mk. 68,81, mit 25jähriger Dienstzeit pro Monat Mk. 86,93 mit 40jähriger Dienstzeit pro Monat Mk. 107,00 Zum Schluß fordert Kollege Orloff auf, alles zu tun, um die Organisation geschlossen zu halten, um so die Interessen der Arbeiterschaft in öffentlich-rechtlichen Betrieben mit Nachdruck wahrnehmen zu können. — Darauf erstattete Kollege Frickhorn den Kassenbericht. Um die Sozialkasse zu stärken, wurde ein Antrag angenommen, im II. Quartal einen Ertragsbeitrag in Höhe eines Wochenbeitrags zu erheben. Für die Konferenz am 14. Juni

wurden die Kollegen Bornstedt, Pies, Frischkorn und Schanz als Delegierte gewählt. Als Delegierte zum Verbandstag wurden aufgestellt die Kollegen Orlopp und Wundt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel am 20., 21. und 22. Juni und wird in den Betrieben vorgenommen. Weiter acht der Kollege Orlopp auf die diesjährige Maifester ein. Die Generalversammlung beschließt einstimmig, den 1. Mai durch Erbsenründe zu begehen.

Frankfurt a. Main. In der gutbesuchten Generalversammlung am 29. April berichtigte Kollege Schneider über die Beschlüsse der Stuttgarter Tagung des Verbandsrates. Der Abschluss des neuen R.M.T.-Gemeindearbeiter befriedigte in keiner Weise die Kollegen. Zu den kommenden Verhandlungen mit dem Bezirksarbeitgeberverband ist der Urlaubsregelung und der Vergütung für Sonn- und Feiertagsarbeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Statutenvorlage des Verbandsvorstandes wurde nach den Beschlüssen des Rates gutgeheißen. Organisationsleitung und Betriebsräte gemeinsam bemühen sich seit Jahren, den Betriebsräten in den Deputationen Sitz und Stimme zu verschaffen. Ein dahingehender Antrag wurde vor längerer Zeit von der Stadtverordnetenversammlung angenommen, vom Magistrat jedoch abgelehnt. Somit war die Angelegenheit auf einem toten Punkt angelangt. Bei Gelegenheit der Ortsberatung brachte die SPD-Fraktion erneut den Antrag ein, und im Vorkommensauschuss kam nach eingehenden Beratungen unter besonderer Prüfung der Rechtslage nachstehender Beschluss zustande:

„Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, daß in den Deputationen, denen die Betriebe unterstellt sind, Vertreter der Betriebsräte und der Beamtenschaft mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.“

Diesen Antrag des Vorkommensauschusses nahm die Stadtverordnetenversammlung einstimmig an. Wenn auch durch diesen Beschluss das Verlangen der Betriebsräte, Sitz und Stimme in den Deputationen zu erhalten, nicht reiflos in Erfüllung ging, so ist doch immerhin Breche in eine Mauer gebrochen worden, die zu erliegen den Betriebsräten seither unmöglich war. Die Betriebe können in ihrer Wirtschaftlichkeit nur gewinnen, da jetzt der Vertreter des Betriebs- oder Arbeiterrates mit seiner reichen Erfahrung mit Rat und Tat der Deputation zur Seite steht. Für die Befolgung der Betriebe wird dadurch das Interesse an der Wahl des Betriebsrates noch mehr als bisher geweckt werden.

Königsberg i. Pr. In der Generalversammlung gab Kollege Rieckel einen Bericht über den Verlauf der Sitzung des Verbandsrats. Es wurde davon Kenntnis genommen, daß der R.M.T. „Gemeindearbeiter“ zum Abschluss gekommen ist und daß nunmehr die Verhandlungen über den Bezirksarbeitsvertrag eingeleitet werden. Die Befürchtung, daß der Verbandsrat die Delegierten zum Gewerkschaftskongress gewählt hat, veranlaßte die Opposition zur Einreichung eines Antrages, der die Rückgängigmachung dieser Wahlen und Übernahme von Urwahlen erstrebte. Dieser in der kommunistischen Presse bereits angelegte Antrag wurde gegen etwa 10 Stimmen abgelehnt. Die Wahlen zu der stattfindenden Baukonferenz am 24. Mai ergaben als Delegierte Krause, Woll, Engel, Tobehn und Weisner. Der Verbandsrat wurde die Stellungnahme des Ortsausschusses des R.M.T. zur Feier des 1. Mai mitgeteilt. Die Versammlungen wurden aufgefördert, alles zu tun, um eine würdige Kampfdemonstration herbeizuführen. Aus dem dann vom Kollegen Rieckel erstatteten Geschäftsbericht war zu entnehmen, daß sich der Mitgliederbestand der Filiale im letzten Quartal um mehrere Hundert erhöht hat. Der Kasernenbericht schloß im Gegensatz zum vergangenen Quartal mit einem Ueberschuß ab. Es sind deutliche Anzeichen vorhanden, die darauf hinweisen, daß die Kollegenschaft die in der Inflationszeit entstandenen Lücken baldigst ausfüllen und den Kampfgeist zurückgewinnen wird, der notwendig ist, um einen Ausbau der tarifverträglichen Rechte herbeizuführen.

M.-Gladbach. Die Betriebsräte wahlen im Bereich der Filiale M.-Gladbach hatten folgendes Ergebnis: M.-Gladbach: in 17 Betrieben 35 freigewerkschaftliche und 12 christliche Betriebsräte; Rhebdt: in 8 Betrieben 14 freigewerkschaftliche und 5 christliche Betriebsräte; Bieren: in 2 Betrieben 6 freigewerkschaftliche und 4 christliche Betriebsräte; Dülsen: in 1 Betrieb 1 freigewerkschaftlicher Betriebsrat; zusammen 56 freigewerkschaftliche und 21 christliche Betriebsräte. Abgegeben Stimmen: 624 freigewerkschaftliche und 215 christliche. Wenn man die Agitation der Christlichen in der letzten Zeit in Betracht zieht, können wir mit dem Resultat zufrieden sein.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Der Aufstieg der Gewerkschaftsbank. Die von den freien Gewerkschaften eingerichtete „Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.G.“, die am 31. Mai vorigen Jahres aus der „Deutschen Kapitalverwertungsgesellschaft“ hervorging, erstattet soeben ihren ersten Tätigkeitsbericht. Aus der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember ergibt sich ein Rohgewinn von 229.061,40 Mk. und ein Reingewinn von 139.558,38 Mk. Vom Reingewinn werden 78.000 Mk. dem gesetzlichen Reservefonds und 25.000 Mk. einem Spezialreservefonds überlesen. Die Dividende beträgt 10 Proz.

Auflösung der Technischen Nothilfe fordern in einer Eingabe an den Reichstag die Vorstände des A.D.G.B., des A.F.-Bundes, des (christlichen) Deutschen Gewerkschaftsbundes und des (christlich-Dunkelröthlichen) Gewerkschaftsrings. Daß letztere beiden sich an dieser Aktion beteiligen, ist um so erfreulicher, weil gerade sie, insbesondere die christlichen Gewerkschaften, stets die Notwendigkeit der Technischen Nothilfe betonten und sich für ihr Bestehen einsetzten. Die Eingabe lautet:

„Die unterfertigten gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen der Arbeiter und Angestellten richten an die Reichsregierung und insbesondere an das Reichsministerium des Innern das Ersuchen, die Auflösung der Technischen Nothilfe für den Ablauf des nächsten Etatsjahres vorzubereiten und sie für das Rechnungsjahr 1923 anzunehmenden Etatmittel zur Verfügung zu führen. — Die Voraussetzungen, die zur Errichtung der Technischen Nothilfe führten, erachten die Gewerkschaften nicht mehr zu geben. Insbesondere ist seit dem Eintritt stabiler Wirtschaftslage eine wesentliche Verbesserung unter der arbeitenden Bevölkerung eingetreten. Die steigenden festlichen Erschütterungen weiler Volksschichten, als Folgeerscheinung des verlorenen Weltkrieges, sind ebenfalls überwunden, und damit ist die Gefahr der Stilllegung lebenswichtiger Betriebe durch politische radikalisierte Volksteile fast unmöglich geworden. Die gewerkschaftliche Erziehungsbewegung in den letzten Jahren hat dazu beigetragen, daß die Arbeiter im Falle eines Streiks die Notarbeiten selbst ausführen. In den gewerkschaftlichen Einrichtungen sind für den Fall eines Streiks in gemeinnützigen Betrieben, d. h. solchen, die für die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung notwendig sind, Sicherungen für die Fortführung der Notarbeiten getroffen, die bereits Gegenstand der Gewerkschaftsmittelglieder geworden sind. — Gegenüber diesen unbestreitbaren Feststellungen ist die Anforderung im Reichsetat für das Rechnungsjahr 1923 mit 3.687.000 Mk. und einem Mehrbetrag von 367.000 Mk. gegenüber dem Vorjahr nicht in Einklang zu bringen. Die Finanzlage des Reiches zwingt nach Ansicht der Regierung zu größerer Sparsamkeit, die beim Etatposten „Technische Nothilfe“ sehr wohl geübt werden kann, da seit 1919, dem Gründungsjahr der „Teno“, die wirtschaftliche und politische Lage des Reiches sich wesentlich gebessert hat. — Wenn die Technische Nothilfe in den kritischen Jahren nach dem großen politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands als eine Staatsnotwendigkeit anerkannt worden ist, so ist sie doch bei ihrer Gründung bereits als eine vorübergehende Noteinrichtung bezeichnet worden. Die Reichsregierung hat wiederholt und zuletzt durch den Herrn Reichsminister des Innern in der 303. Sitzung des Reichstages vom 22. Februar 1923 ausdrücklich betont, daß die Technische Nothilfe nicht als dauernde Einrichtung zu betrachten sei. — Zeit jener Zeit sind die Bedingungen zur endgültigen Auflösung der Technischen Nothilfe wesentlich günstiger gestaltet. Vieles haben die Arbeitgeber der Lohnkämpfer die gewerkschaftlichen Notarbeiten zum Verlassen ihrer Betriebe aufgefordert und dafür den Einfluß der Technischen Nothilfe veranlaßt. Die Arbeitgeber erwidern bereits in dieser Einrichtung eine Organisation zum Schutze ihrer Standesinteressen; es werden in dieser Richtung nur noch beschränkt, wenn die Regierung die finanziellen Mittel in noch größerem Umfang anfordert, kann den Abbruch vorbereiten. — In einem der ersten Auftrufe der Technischen Nothilfe heißt es: „Nichts für die Gewinn- und Profitgier, alles nur für die Befreiung der Arbeitsmöglichkeit eines gesunden deutschen Volkes.“ — Die festlichen Grundzüge werden von den unterzeichneten Spitzenorganisationen anerkannt und praktisch geübt. Wichtiger ist die Technische Nothilfe nunmehr endgültig und ihre Auflösung im staatspolitischen Interesse eine Notwendigkeit geworden.“

• Rundschau •

Die Rentabilität der Kultur. Wirtschaft und Kultur hängen auf das engste zusammen. Besonders bei der Jugend erkennen wir diese auch von der Wissenschaft festgestellten Zusammenhänge nur zu oft. Befestigung bedingt den sozialen Boden, auf dem die Gestaltung geistigen kann. Aber weil die Gestaltung dieses sozialen Bodens Geld kostet, darum läßt man so viele Menschen lieber verkommen, als um das Geld nachher an die Gängelung zu zahlen. Nach einer Statistik für Preußen sind die Gesamtausgaben des Staates für den Strafvollzug jährlich 40 Millionen Mark. Wenn man von dieser Summe hoch gerechnet, 13 Millionen Mark aus Gefangenschaft abzieht, dann verbleibt ein Betrag von 27 Millionen Mark, mit denen der Staatshaushalt heute belastet ist. 27 Millionen Mark jährlich nur in Preußen als selbstverständliche Ausgabe in der Auffassung der bürgerlichen Gesellschaft. Wenn die Ausgaben zur Vorbeugung des sittlichen Verfalls ebenso selbstverständlich wären, würde unsere heutige Kultur anders sein! Und wenn der Lohn des Mannes die Mitarbeit der Frau unmöglich machte, würde so manches Kind, das heute geboren wird, vor dem Verbrechen bewahrt — wie die Gesellschaft vor den Gefängnisausgaben. Unsere Kultur trägt Klassencharakter. Unser Kampf um das wirtschaftliche Recht ist ein Stück des Kampfes um eine neue soziale Kultur.

In der Sammlung
Schriften zur „Aufklärung u. Weiterbildung“

herausgegeben vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter

ist soeben neu erschienen:

Heft 14: Der Weg aus der Wohnungsnot
 Finanzierungsversuche und Möglichkeiten von Victor Road, Berlin

Demnächst erscheinen folgende weiteren Hefte:

Nr. 15: Die deutsche Literatur. Von Johannes Gut, Berlin

Nr. 16: Gewerkschaften, Industriemenschheit und Produktionschule. Von Emil Dittmer, Berlin

Nr. 17: Gewerkschaften und Gemeinwirtschaft. Von Hermann Mattutat, Stuttgart

Nr. 18: Die internationale Gewerkschaftsbewegung. Von Oskar Kurpat, Leipzig

Bisher sind erschienen:

Heft 1: **Ruffäge zur Einführung in die Psychologie.**

Von Wilhelm Lutas, Essen a. d. Ruhr.
 Eine Fülle von Anregungen und leichtverständlichen Erklärungen auf dem Gebiete des geistigen Lebens, Denkens und Empfindens sind in dieser Schrift aufgezeichnet.

Heft 2: **Sammelweis.**

Eine Österreich. Geschichte v. Alfred von Berger. (Vergriffen.)

Heft 3: **Naturentwicklung und Weltanschauung.**

Von Johannes Gut, Berlin. 2. Auflage.
 In die Tiefen und Weiten des unermesslichen Weltalls führt Joh. Gut mit dieser Schrift über die Entwicklung der Welten, über Stoff und Geist, die Grundlagen des Weltaufbaus.

Heft 4: **Biologie — die Wissenschaft vom Leben.**

Von Johannes Gut, Berlin. 2. Auflage.
 Von der winzigen kleinen Zelle angefangen bis zu hochentwickelten Pflanzen und Tieren, vom einzelnen Lebewesen bis zur Millionenzellenorganisation wird in vollstündlicher Weise der Zusammenhang in der Entwicklung des Lebens dargestellt.

Heft 5: **I. Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland.**

II. **Kommunalförderung, Entkommunalförderung, Sozialföderung.**

Von Fritz Rüntner, Berlin.
 Die im vorliegenden Heft zusammengefaßten beiden Hefträge geben einen Überblick über die bisherige und fernere wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands.

Heft 6: **Die Bildungsansgaben der Gewerkschaften.**

Von Emil Dittmer, Berlin.
 In bemerkenswerter Weise zeigt der Verfasser eine Reihe von Angriffspunkten, an denen nicht nur die gewerkschaftlichen Organisationen, sondern jeder einzelne einlegen kann, um am Ganzen mitzuwirken.

Heft 7: **Soziale Gedichte.**

Eine Auswahl neuerer Arbeiterdichtungen, die vom Schaffen und Streben, von Freude und Leid des arbeitenden Volkes singen.

Heft 8: **Die Entstehung und Entwicklung des Menschengeschlechts. 1. Teil.**

Von Johannes Gut, Berlin.
 Im ersten Teil der Entwicklungsgeschichte führt uns Johannes Gut in leichtverständlicher Erzählweise, beginnend mit dem vorgeschichtlichen Menschen, durch Altertum und Mittelalter der Weltgeschichte.

Heft 9: **Die Entstehung und Entwicklung des Menschengeschlechts. 2. Teil.**

Von Johannes Gut, Berlin.
 Im zweiten Teile der Entwicklungsgeschichte des Menschengeschlechts zeigt der Verfasser den gewaltigen Fortschritt der Kultur. Mit reichhaltigem Sachmaterial belegt, wird die Geschichte der heutigen Kulturstaaten der alten und neuen Welt dem Leser zugänglich gemacht.

Heft 10: **Sozialisten und Arbeiterführer.**

Kurze Biographien über Marx, Bebel, Legien u. a. Das Buchlein bringt uns eine Auswahl von Lebensbeschreibungen bekannter Sozialisten und Arbeiterführer, die sich um die sozialistische und freigewerkschaftliche Arbeiterbewegung verdient gemacht haben.

Heft 11: **Der Entlohnungsstreik der Betriebsratsmitglieder und Betriebsoblenen.**

Von Rudolf Wed, Berlin-Friedrichshagen.
 Diese Schrift enthält eine zusammenfassende Darstellung d. Entlohnungsstreikes für Betriebsratsratsmitglieder unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung.

Heft 12: **Warum brauchen wir Gewerkschaften?**

Von Otto Kurpat, Leipzig.
 Diese Schrift enthält neben einer kurzen Darstellung der Gewerkschaftsgeschichte eine Zusammenfassung der wichtigsten Forderungen der freien Gewerkschaften und erklärt Zweck und Ziel dieses bedeutsamen Teiles der modernen Arbeiterbewegung.

Heft 13: **Die Entwicklung des Kapitalismus.**

Von Willy Schapiro, Leipzig.
 Aus dem Inhalt: Was müssen wir von der Entwicklungslinie des Kapitalismus wissen? Kräfte der kapitalistischen Entwicklung. Unternehmensformen. Die modernen industriellen Monopole u. a.

Die Preise für die Hefte 1 bis 4, 8 bis 12 und 14 bis 18 sind 0,40 Goldmark, für die Hefte 5 bis 7, 9, 25 Goldmark, für Verbandsmitglieder nur 0,25 bzw. 0,15 Goldmark.

Su beziehen durch:

Abteilung Bücher und Schriften
 Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter,
 Berlin SO33, Schlessische Straße 42.

HERMANN ENGEL, BERLIN C 25, Landsberger Strasse 85-87

Täglich ganz außergewöhnl. billige Einkaufsgelegenheiten
 in Herren-, Damen- und Kinderkonfektion, Kleider- und Seidenstoffen, Herrenstoffen, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen, Leibwäsche, Bettwäsche, Tischwäsche, Teppichen, Gardinen, Möbelstoffen.

Trotz meiner bekannt billigsten Preise biete ich Ihnen erleichterte Zahlungsbedingungen ohne jedwede Preiserhöhung, und bitte ich Sie, von meiner neuen Einrichtung Gebrauch zu machen. Auskunft gibt Ihnen gern meine Rechnungsabteilung.

Verlangen Sie bitte meine illustrierte Frühjahrspreislste, die Ihnen kostenlos zugesandt wird. Meine Versandabteilung erledigt umgehend alle Aufträge; Nichtgefallendes wird ohne weiteres zurückgenommen.